

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/400

Kiel, 18. Dezember 2017

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 5. Sitzung des Sozialausschusses hatte ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses die Stellungnahmen der Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf zukommen zu lassen.

Nach der Anhörung wurden folgende Änderungsvorschläge in den Gesetzentwurf aufgenommen:

- klare und erweiterte Formulierung bei der Mitgliedsbenennung der Schiedsstelle,
- Bitte, dass Kreise und kreisfreie Städte die Kommunalen Landesverbände bevollmächtigen können, die Rahmenvertragsverhandlungen zu führen und abzuschließen.
- Forderung nach einer normierten Form der Zusammenarbeit von Land, Kreisen und kreisfreien Städten in Anlehnung an den Steuerungskreis im AG-SGB XII.
- Landesöffnungsklausel für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Die Anhörung entsprach dem regulären Anhörungszeitraum. Weiterhin wurden im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens Maßgaben und Hinweise zur Rechtsbestimmtheit und Rechtsförmlichkeit umgesetzt.

Mit diesem Schreiben sende ich Ihnen die zusammengestellten Rückmeldungen der Anhörung als Anlage.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg

An das
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
Frau Christine Hesser
Per Mail

Kiel, 20.10.2017

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabe-Gesetzes (1. Teilhabe-Stärkungs-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Hesser,

vielen Dank für den Entwurf zum 1. Teilhabe-Stärkungs-Gesetz und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Als Vorstand der LAG Werkstattträte Schleswig-Holstein vertreten wir ca. 12.000 Menschen mit Behinderung in Werkstätten. Die Umsetzung der neuen Regelungen im Bundesteilhabe-Gesetz betreffen unsere Mitglieder.

Deshalb ist es uns besonders wichtig, zu diesem Entwurf eine gute Stellungnahme abzugeben. Leider sehen wir uns jedoch nicht in der Lage, dieses innerhalb dieser sehr kurzen Frist zu leisten.

- Wir müssen den Entwurf verstehen - er ist sehr kompliziert und nicht in Leichter Sprache.
- Wir müssen die Bedeutung und Auswirkung verstehen – für die Beschäftigten und für die LAG WR SH und wir müssen die „Knackpunkte“ erkennen.
- Wir müssen uns eine Meinung bilden und diese auch begründen.
- Wir müssen Forderungen entwickeln.
- Wir müssen eine Stellungnahme schreiben, die das alles wiedergibt.

Dazu brauchen wir eine Übersetzung in Leichter Sprache und Begleittexte, die das Gesetz erklären. Wir brauchen Zeit, um Experten einzuladen, mit denen wir diskutieren können. Wir müssen mit unseren Mitgliedern reden, damit der Vorstand die Interessen der Beschäftigten gut vertritt.

Das Land Schleswig-Holstein sagt, dass Partizipation umgesetzt werden soll. Das finden wir richtig, denn es geht um uns. Wir wollen mitreden bei Themen, die uns direkt betreffen. Wir wissen, was für uns und unsere Kolleginnen und Kollegen wichtig ist und wo der „Schuh drückt“.

Inklusion bedeutet, jeder Mensch hat das Recht dabei zu sein. Es bedeutet auch, die Bedingungen so zu gestalten, dass alle dabei sein können.

Wir wollen uns gerne beteiligen. Deshalb fordern wir zukünftig Informationen in Leichter Sprache und deutlich längere Fristen für Stellungnahmen.

Im Namen des Vorstands herzliche Grüße

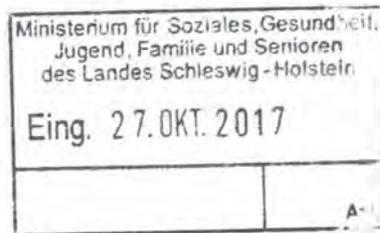


Friedrich Rabe
1. Vorsitzender der LAG Werkstatträte SH

ZSL Nord e.V. · Boninstr. 3-7 · 24114 Kiel

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren**

Postfach 7061
24170 Kiel



Ansprechpartnerin: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 – 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 23. Oktober 2017

**Stellungnahme des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. zum
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) (Stand 26.09.2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) zum Gesetzesentwurf – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) Stellung.

Bevor wir im Einzelnen auf den Gesetzesentwurf eingehen wollen, ist es uns ein Anliegen die Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes nochmals darzulegen. Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) ist es, Menschen mit Behinderungen ausreichende Finanzmittel und entsprechende Leistungen zur Verfügung zu stellen, um die Deinstitutionalisierung und das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen. Diese Vorkehrungen sorgen dafür, dass Menschen mit Behinderungen ein Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse führen können. Die Eingliederungshilfe soll aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fördern. So heißt es in Artikel 19 unabhängige Lebensführung und der Einbeziehung in die Gemeinschaft der UN-BRK:

Seiten 1 von 5

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. [...]“

Für uns als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist es ein elementares Anliegen, dass dem Grundgedanken des Bundesteilhabegesetzes in der Umsetzung in Schleswig-Holstein Rechnung getragen wird. Teilhabe lässt sich unserer Auffassung nach nicht als statischen Begriff erklären, sondern ist in starkem Maße von der subjektiven Vorstellung jeder und jedes einzelnen geprägt.

Wir fordern, dass Schleswig-Holstein diese Verantwortung wahrnimmt und Menschen mit Behinderungen den Zugang zur echten und ganzheitlichen Teilhabe ermöglicht. Hierbei ist es von großer Bedeutung, dass die Lebensbedingungen in den Kreisen und Kreisfreien Städten einheitlich sind.

Eine zentrale und wirksame Fachaufsicht beim Land ist notwendig zur Förderung landeseinheitlicher Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards in der Eingliederungshilfe. Nur so können vergleichbare Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Ansonsten bestünde ein „Flickenteppich“ mit einer Vielzahl unterschiedlicher kommunaler Vorgehensweisen bei der Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Eingliederungshilfe.

Schließlich hält es der ZSL Nord e.V. für dringend notwendig, die Eingliederungshilfe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu organisieren. Diese räumt dem zuständigen Ministerium stärkere Aufsichts- und Eingriffsmöglichkeiten ein, als dies bei einer reinen Rechtsaufsicht der Fall wäre. Dies erstreckt sich auch auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Die eigenverantwortliche Ausführung durch die bestimmten Träger bleibt grundsätzlich bestehen. Bestehende Satzungsermächtigungen müssen angepasst und gegebenenfalls entzogen werden.

Des Weiteren ist es unabdingbar, dass das Land Widerspruchsausschüsse unter paritätischer Einbeziehung der Betroffenen Vereinen und Verbänden bzw. Selbsthilfeorganisationen einrichten. Es kann den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden, bei jeder Auseinandersetzung, den Rechtsweg beschreiten zu müssen. Eingliederungshilfeleistungen werden häufig sehr kurzfristig benötigt, sodass durch eine langwierige Auseinandersetzung im Wege des Widerspruchs- und gegebenenfalls Klageverfahrens für die Leistungsberechtigten eine nicht zumutbare Zwangslage entsteht.

Generell spricht sich der ZSL Nord e.V. dafür aus, im Zuge des Bundesteilhabegesetzes, die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe neu zu verorten. Denkbar wäre hierbei eine Zuständigkeitsbestimmung zugunsten der Integrationsämter gewesen, weil diese im Gegensatz zur klassischen Sozialhilfe vorrangig dem Gedanken eines Nachteilsausgleichs und weniger dem Gedanken der Fürsorge folgen. Der damit verbundene Wechsel der Verwaltungsstruktur wäre dem Gedanken nach

einer vollen und wirksamen Teilhabe gleichberechtigt mit anderen nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention förderlich gewesen.

Aufgrund des zeitlich sehr engen Rahmens für die Bestimmung und Aufbau einer leistungsfähigen Behördenstruktur erscheint es jedoch aus pragmatischen Gründen notwendig die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen, zumal diese über langjährige Erfahrungen im Umgang mit der Thematik der Eingliederungshilfe verfügen.

Allerdings darf es hierbei kein „Weiter so“ nach althergebrachter Denkweise der Sozialhilfe und Fürsorge einschließlich des damit verbundenen Machtgefälles zwischen Behörde und Leistungsberechtigten geben. Vielmehr ist auch auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe ein Prozess des Umdenkens in Gang zu bringen, der sich nachdrücklich den Zielen und Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und damit der Forderung nach einer vollen und wirksamen Teilhabe gleichberechtigt mit anderen verpflichtet sieht.

Ferner fordern wir, dass das Personal der Träger der Eingliederungshilfe an die bevorstehende Aufgabe angepasst wird. Dies bedeutet insbesondere, dass zusätzliches Personal eingestellt werden muss, um den Menschen mit Behinderungen und der Arbeit gerecht werden zu können. Ebenso sind qualifizierende Schulungen notwendig, um das Bundesteilhabegesetz inhaltlich umzusetzen. Neben dem Inhalt ist es unerlässlich, dass das Personal der Eingliederungshilfe ein Bewusstsein für die Lebenswelt der Menschen mit Behinderungen erhält. Für uns Menschen mit Behinderung ist es elementar, dass das Personal den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz, mit dem Leitgedanken „Nicht über uns, ohne uns“ kennt und anwendet. Im Sinne des Partizipationsgedankens halten wir es für äußerst sinnvoll das Selbstbetroffene beim Träger der Eingliederungshilfe arbeiten.

Wir fordern, dass die maßgebliche Interessenvertretung sich ausschließlich aus Selbstvertretungsorganisationen zusammensetzt. Diese sind sowohl in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 paritätisch als auch in den Verhandlungen der Rahmenverträge zu berücksichtigen. Ebenso ist eine umfangreiche Barrierefreiheit in der Arbeitsgemeinschaft notwendig, damit die Partizipation von Menschen mit Behinderungen gelingen kann. Wir schätzen die Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sehr, jedoch ist es wichtig das unterschiedliche Behinderungen Teil dieser Interessenvertretung sind. Beispielhaft schlagen wir die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Behinderter Menschen, nach Vorbild der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG), vor. Diese setzt sich dort aus verschiedenen Betroffenen Vereinen und Verbänden bzw. Selbsthilfeorganisationen zusammen.

Der ZSL Nord e.V. vermisst in den Gesetzentwurf weitere wichtige Umsetzungsthemen:

a) Budget für Arbeit

Seiten 3 von 5

Nach Ansicht des ZSL Nord e.V. muss das Land Schleswig-Holstein zwingend von der in § 61 SGB IX-neu eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, die bisherige Obergrenze für den Lohnkostenzuschuss im Budget für Arbeit von 40 % der Bezugsgröße aus § 18 Abs. 1 SGB IV nach oben zu verschieben. Dabei ist es dem ZSL Nord e.V. bewusst, dass ein völliger Verzicht auf eine Obergrenze mit der Regelungsermächtigung als § 61 SGB IX-neu nicht zu vereinbaren wäre.

Der ZSL Nord e.V. hält es für angemessen und notwendig, die Obergrenze dahingehend zu modifizieren, dass grundsätzlich ein Betrag von 100 % der monatlichen Bezugsgröße nicht überschritten werden soll. Mit dem Instrument dieser Sollvorschrift bestände die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Obergrenze nach oben abzuweichen.

Mit der bisherigen Obergrenze von 40 % der monatlichen Bezugsgröße, lässt sich der im Gesetz vorgesehene maximale Lohnzuschuss von 75 % des regelmäßig gezahlten Entgelts nur für Beschäftigungsverhältnisse im Bereich des gesetzlichen Mindestlohns tatsächlich realisieren. Diese Beschränkung wird jedoch der tatsächlichen Situation und der Pluralität der Gruppe der in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätigen Personen nicht gerecht. Insbesondere Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die in einer solche Werkstatt beschäftigt sind, haben vor ihrer Erkrankung oftmals hoch qualifizierte und entsprechend gut dotierte berufliche Tätigkeiten ausgeübt. Um auch für diese Personengruppe einen attraktiven Lohnzuschuss generieren zu können, muss die oben beschriebene Obergrenze deutlich nach oben verschoben werden.

b) Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe wird sich künftig am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientieren. Das Nähere über das Instrument der Bedarfsermittlung wird durch Rechtsverordnung auf Landesebene bestimmt. Aus Sicht des ZSL Nord e.V. ist dabei sicherzustellen, dass alle Lebensbereiche der ICF einbezogen und bei der Überprüfung dieser auch die Leistungen der sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfeträger, verpflichtend einbezogen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Instrumente zur Erfassung des Bedarfs arbeits-, medizin- und pflegelastig entwickelt werden, was dem Erfordernis der sozialen und kulturellen Teilhabe nicht gerecht wird.

Die ICF selbst ist nach Aussagen von Experten kein Instrument der Bedarfsfeststellung. Ein einheitliches Bedarfsfeststellungsinstrument, das den individuellen Bedarf abbildet, muss noch entwickelt werden. Hierbei sind Experten auf dem Gebiet zu beteiligen. Es ist außerdem erforderlich, dass die unabhängigen Beratungsstellen im Vorfeld der Bedarfsermittlung mit einbezogen werden und das Wunsch- und Wahlrecht bei der Deckung des Bedarfs maßgeblich ist.

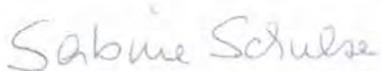
Ebenso fordert der ZSL Nord e.V. die Einheitlichkeit der Löhne von Persönlichen AssistentInnen. Diese Löhne müssen in ganz Schleswig-Holstein gleich und unabhängig von der finanziellen Situation der Kreise und der kreisfreien Städte sein.

Um der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein gerecht zu werden ist es erforderlich, dass sämtliche Landesgesetze entsprechend angepasst werden. Ebenso muss das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen in allen Umsetzungsprozessen in Schleswig-Holstein Berücksichtigung finden.

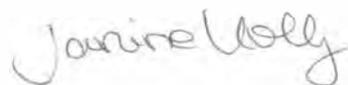
Uns ist bewusst, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Schleswig-Holstein für die Kreise und Kreisfreien Städten, sowie für das Land eine enorme Herausforderung darstellt. Jedoch ist dies eine große Chance für Menschen mit Behinderungen gleichwertig, anerkannt und gleichberechtigt in der Gesellschaft zu leben. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, sind finanzielle und personelle Ressourcen unabdingbar.

Der ZSL Nord e.V. sieht in der Umsetzung des BTHG in Schleswig-Holstein die große Chance, den Fokus der Eingliederungshilfe konsequent auf die Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Vorstellungen und Bedarfe zu lenken. Die vielfältigen Erfahrungen der Leistungsberechtigten und Leistungserbringer sollten dabei berücksichtigt und auf Augenhöhe einbezogen werden. Daher bieten wir unsere Bereitschaft zur Mitwirkung an und legen Ihnen nahe, uns aktiv in den Umsetzungsprozess in Schleswig-Holstein einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Schulze



Janine Kolbig

ZSL Nord e.V.
Boninstraße 3-7 · 24114 Kiel
0431-22103281 · 0176-24991394
www.zsl-nord.de · info@zsl-nord.de



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e. V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Frau Christine Hesser
Postfach 7061

24170 Kiel

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Kiel, den 25.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass Sie uns den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundes-Teilhabe-Gesetzes in Schleswig-Holstein zugeschickt haben. Die Verbände in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrts-Verbände, abgekürzt LAG-FW, nehmen gemeinsam Stellung zum Entwurf der Landesregierung vom 26. September 2017. Dieses erste Gesetz zur Umsetzung des Bundes-Teilhabe-Gesetzes in Schleswig-Holstein heißt auch 1. Teilhabestärkungs-Gesetz.

Inhalt

Vorwort	Seite 3
Zur Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein	Seite 3
Zu Anforderungen an gesetzliche Regelungen.....	Seite 4
Stellungnahme der LAG-FW zu den einzelnen Paragraphen	Seite 5
Zu Paragraph § 1 Aufgaben der Träger der Eingliederungshilfe.....	Seite 6
Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Interdisziplinäre Frühförderung.....	Seite 6
Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Landesrahmenbedingungen	Seite 6
Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Schiedsstelle	Seite 6
Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen	Seite 7
Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter und für das Budget für Arbeit	Seite 7
Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Seite 4 Nr. 2 und 3 – Zielvereinbarungen und Empfehlungen zur Erprobung und Weiterentwicklung der Strukturen sowie zum Gesamtplan	Seite 8
Zusammenfassung der Forderungen der LAG-FW zu Paragraph §1.....	Seite 8
Zu Paragraph § 2 – Arbeitsgemeinschaft	Seite 9
Forderungen der LAG-FW zu Paragraph 2	Seite 10
Zu Paragraph § 3 – Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen.....	Seite 10
Zu Artikel 2 – Änderung AG SGB 12	Seite 11

Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zum Entwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Bundes-Teilhabegesetz in ein schleswig-holsteinisches Gesetz

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände wird LAG-FW abgekürzt. In dieser Landes-Arbeitsgemeinschaft sind zum Beispiel das Diakonische Werk, die Arbeiter-Wohlfahrt oder das Deutsche Rote Kreuz vertreten.

Vorwort

Es gibt in Deutschland seit 2016 ein Bundes-Teilhabegesetz. Es wird in einzelnen Schritten bis 2023 verändert. Die einzelnen Bundesländer müssen dafür sorgen, dass die Menschen mit Behinderungen in ihrem Bundesland so an der Gemeinschaft teilhaben können, wie es das Bundes-Teilhabegesetz vorsieht.

Die LAG-FW hat den schleswig-holsteinischen Gesetzentwurf geprüft und mit dem Bundes-Teilhabegesetz verglichen.

Sie hat geprüft, ob das Bundes-Teilhabegesetz richtig umgesetzt wurde.

Die LAG-FW hält in ihrer Stellungnahme fest,

- was sie in dem Gesetzentwurf für gut hält
- wo sie Unterschiede gefunden hat
- was sie kritisiert
- wo sie Änderungen fordert.

Bitte um mehr Zeit für eine Stellungnahme

Die LAG-FW weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen zu wenig Zeit hatten, um den Entwurf der Landesregierung zu prüfen. Da es um die Teilhabe dieser Menschen in dem Gesetz geht, müssen sie Gelegenheit haben, sich eine Meinung zu dem Entwurf zu bilden. Damit sie den Entwurf lesen, verstehen und beurteilen können, muss zum Beispiel der Entwurf in leicht verständliche Sprache übersetzt und diskutiert werden. Die LAG-FW bittet die Regierung, den Menschen mit Behinderungen in Zukunft mehr Zeit zu geben, damit sie sich eine Meinung bilden können.

Die LAG-FW nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Zur Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein

Die Verbände der LAG-FW finden es richtig und notwendig, dass das Land Schleswig-Holstein erklärt, dass es zuständig ist. Es will für gleiche Lebensverhältnisse in ganz Schleswig-Holstein sorgen.

Das ist gut so, weil das Land neben den Kreisen und kreisfreien Städten übergeordneter Träger der Eingliederungshilfe ist.

Die Verbände der LAG-FW **verlangen**, dass

- die Verantwortung des Landes für die Stärkung der Teilhabe im Gesetz festgelegt wird
- das Land Schleswig-Holstein für einheitliche Regelungen für die Gesamtplanung, für die Bedarfsbemessung und für die Hilfeplanung sorgt
- Menschen mit Behinderungen umfassend teilhaben sollen und die Möglichkeiten dazu fest eingerichtet werden. Dazu gehören zum Beispiel, dass sie mitentscheiden können, dass sie Informationen in leichter Sprache erhalten und eine unterstützende Person in Anspruch nehmen können.

Zu Anforderungen an gesetzliche Regelungen und an die Kosten

Die LAG-FW nimmt hier Stellung, was ihrer Meinung nach genau im Gesetz geregelt werden sollte.

1. Der Name des schleswig-holsteinischen Gesetzes soll halten, was er verspricht.

Die LAG-FW findet, dass der Name des Gesetzes, Teilhabe-Stärkungsgesetz, gut klingt.

Sie **kritisiert**, dass es da hauptsächlich darum geht, wie der Paragraph § 94 im Sozialgesetzbuch 9 in der neuen Fassung umgesetzt werden soll, nämlich wer für die Ausführung von Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig ist. Gemeint sind hier die Kreise und kreisfreien Städte und das Land.

Sozialgesetzbuch wird SGB abgekürzt.

Die LAG-FW versteht unter dem Teilhabe-Stärkungsgesetz mehr als Vorschriften für die Verwaltung, nämlich mehr Teilhabe für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen. Die Paragraphen 2 und 3 stellen die direkte Teilhabe von verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderungen nicht sicher.

2. Steigende Kosten zum Beispiel für Mehrarbeit in der Verwaltung müssen berücksichtigt werden

Die Landesregierung rechnet nicht mit höheren Kosten.

Sie geht davon aus,

- dass die Kreise und kreisfreien Städte vorher schon die Verhandlungen zum Landes-Rahmenvertrag geführt haben und dass sie bereits mit den Regelungen zur Eingliederungshilfe vertraut sind.
- dass weniger zu regeln ist, weil die Eingliederungshilfe nicht mehr im SGB 12, sondern nur noch im SGB 9 geregelt ist. Die Kosten sollen also sinken.

Die LAG-FW **widerspricht** der Landesregierung.

Sie ist der Meinung, es entstehen sehr wohl höhere Kosten, weil

- die Kreise und kreisfreien Städte vorher **nicht** die Verhandlungen zum Landes-Rahmenvertrag geführt haben, sondern deren Vertreter in ihren Verbänden. So hat es der Paragraf §79 SGB 12 verlangt.

Die LAG-FW geht davon aus, dass keine Kosten eingespart werden. Sie sieht nicht weniger Verwaltungsaufwand, nur weil die Eingliederungshilfe nun in einem anderen Landes-Rahmenvertrag geregelt wird.

Sie rechnet damit, dass die Umsetzung und neue Gestaltung des Teilhabegesetzes mehr Personal für Aufbau und Schulung kostet, zum Beispiel

- für eine Hilfebedarfs Ermittlung nach § 118 Absatz 1 SGB 9 neue Fassung. Diese richtet sich nach den persönlichen Wünschen und nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, abgekürzt ICF.
- für Gesamtplan-Konferenzen. Hier kommen Leistungsträger und Leistungsberechtigte mit Zustimmung des Landesbeauftragten zusammen, um gemeinsam den Gesamtbedarf zu ermitteln und sicherzustellen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Hilfen zum Leistungsberechtigten genau passen, siehe Paragraf § 119 SGB 9 neue Fassung.
- für Zielvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigten, siehe Paragraf § 122 SGB 9 neue Fassung.
- für Assistenzleistungen und
- für die Vorbereitung der Menschen mit Behinderungen zum Beispiel auf eine Diskussion auf Augenhöhe in den Vertragsverhandlungen. Die Assistenz unterstützt zum Beispiel den Menschen mit Behinderungen in der Kommunikation. Nur so können sie in Ausschüssen mitdiskutieren, Fragen stellen und sich ein Urteil bilden.

Der LAG-FW bedauert, dass das neue Teilhabe-Stärkungsgesetz in Schleswig-Holstein erst im ersten Vierteljahr 2018 verabschiedet wird. Dadurch verzögert sich die Aufnahme der Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag und die Umsetzung des Bundes-Teilhabegesetzes.

Stellungnahme der LAG-FW zu den einzelnen Paragrafen des schleswig-holsteinischen Gesetzentwurfs zur Teilhabestärkung

Die LAG-FW hat die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen im neuen schleswig-holsteinischen 1. Teilhabe-Stärkungsgesetzes geprüft.

Zu den einzelnen Paragrafen nimmt sie wie folgt Stellung:

Zu Paragraf § 1- Aufgaben der Träger der Eingliederungshilfe

Die Landesregierung hat hier das Bundes-Teilhabegesetz umgesetzt.

Paragraf § 1entspricht dem Paragrafen 94 Absatz 1, 2 und 3 des SGB 9 in der neuen Fassung.

Zu Paragraf § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 – Interdisziplinäre Frühförderung

Interdisziplinär bedeutet, dass Fachleute verschiedener Bereiche zusammenarbeiten. In der inter-disziplinären Frühförderung fördern Pädagogen und Therapeuten Kleinkinder mit Behinderung, bevor sie in die Schule kommen.

Dass das Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten eine aktive Rolle bei der Umsetzung und Finanzierung der interdisziplinären Frühförderung übernimmt, ist gut.

Zu Paragraf § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Landes-Rahmenvereinbarungen

In einem Rahmenvertrag werden zwischen dem Land, den Kreisen und kreisfreien Städten und den Einrichtungen Vereinbarungen getroffen, die die Eingliederungshilfe betreffen, zum Beispiel

- wer die Unterstützung für die Menschen mit Behinderung erbringt
- wie die erbrachten Leistungen bezahlt werden

So steht es im Paragraf § 131 SGB 9.

Die Eingliederungshilfe bietet die notwendige Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

Die LAG-FW wünscht sich hier, dass das Land verbindlicher bei der Gestaltung des Rahmenvertrages mitwirkt.

In Schleswig-Holstein werden wesentliche Punkte zur Umsetzung der Eingliederungshilfe im Landes-Rahmenvertrag beschlossen. Damit wird sich eine Vertragskommission befassen. Eine Kommission ist ein Ausschuss. Diese Vereinbarungen bestimmen die Qualität der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

Zu Paragraf § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr.3 – Schiedsstelle

Eine Schiedsstelle schlichtet Streitigkeiten zwischen Vertragspartnern nach einem festgelegten Verfahren. So vermeiden die Partner einen Streit vor Gericht.

Die LAG-FW ist mit der Zusammensetzung einer Schiedsstelle, wie der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf sie vorsieht, nicht einverstanden. Im Entwurf steht, dass das Land, der Kreis und die kreisfreien Städte für die Schiedsstelle zuständig sind.

Sie sehen nur **eine** Vertreterin oder **einen** Vertreter für die Leistungsträger vor.

Die LAG-FW befürchtet nun, dass insgesamt für jede teilnehmende Gruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Schiedsstelle sitzt.

Auch wenn die Schiedsstellen-Verordnung noch nicht beschlossen ist, möchte die LAG-FW darauf hinweisen, dass ein Vertreter für jede vertretene Gruppe **nicht** ausreicht.

Außerdem verlangt der Paragraph § 133 Absatz 2 des neuen SGB 9, dass mehrere Vertreter der Leistungserbringer und mehrere Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle arbeiten.

Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 – Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen durch Träger und Leistungserbringer

Der Paragraph § 94 Absatz 3 im neuen SGB 9 sieht vor, dass die Länder ausreichend Angebote der Eingliederungshilfe fördern. Dies gilt auch für das Land Schleswig-Holstein. Es hat in seinem Gesetzentwurf bisher nur einen regelmäßigen Austausch, zum Beispiel Gespräche, unter den Trägern der Eingliederungshilfe vorgesehen.

Die LAG-FW ist der Meinung, dass ein Austausch nicht ausreicht.

Sie fragt, wie das Land Schleswig-Holstein die Träger der Eingliederungshilfe

- bei der zielgerichteten Erbringung von Leistungen
- bei der Überprüfung von Leistungen
- bei der Qualitätssicherung

ganz konkret fördern will.

Hier fehlen konkrete Vorschläge im Gesetzentwurf der Landesregierung.

Zu Nr.4

Die Träger der Eingliederungshilfe haben den Auftrag, gemeinsame und bedarfsgerechte Angebote für die Menschen mit Behinderungen bereitzustellen.

Die LAG-FW verlangt, dass **sozialräumlich-orientierte** Angebote im Gesetz aufgenommen werden. Das sind Angebote zur Teilhabe in der Nähe des Wohnortes und Lebensumfelds.

Um die Zuständigkeit des Ministeriums zu verdeutlichen, sollte es auf eine sachgerechte Umsetzung des Teilhabegesetzes **hinwirken**. Das Wort **hinwirken** drückt gezieltes Handeln aus. Das verwendete Wort **mitwirken** sagt nichts über die Art der Beteiligung aus.

Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Satz 4 Nr.1 – Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter und für das Budget für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben

Der Paragraph § 60 des neuen SGB 9 regelt die Bedingungen für andere Leistungsanbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der Paragraph § 61 im neuen SGB 9 regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für ein persönliches Budget zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Mit dem Budget sind Lohnkosten-Zuschüsse gemeint.

Diese bekommt ein Arbeitgeber, wenn er einen Menschen mit Behinderung einstellt, der nicht voll leistungsfähig ist oder eine besondere Unterstützung benötigt.

Die LAG-FW möchte, dass eine Ergänzung in das neue SGB 9 eingefügt wird:

Der Leistungserbringer soll auch die Fachbegleitung durch geeignetes Personal und geeignete Einrichtungen anbieten dürfen.

So soll es auch im schleswig-holsteinischen Teilhabestärkungs-Gesetz stehen.

Zu Paragraph § 1 Absatz 2 Seite 4 Nr. 2 und 3 – Zielvereinbarungen und Empfehlungen zur Erprobung und Weiterentwicklung der Strukturen und zum Gesamtplanverfahren

Die LAG-FW erklärt dazu folgendes:

- Sie findet grundsätzlich Empfehlungen zur Gestaltung des Teilhabestärkungs-Gesetzes in Schleswig-Holstein und zum Gesamtplan gut,
aber was im Gesetz steht, reicht nicht aus, um
 - gleiche Lebensverhältnisse
 - gleiche Verfahren bei Anträgen
 - gleiche Voraussetzungen

für die Menschen mit Behinderungen und für die Einrichtungen im Land zu gewährleisten.

- Das Land sollte nicht nur mitwirken oder empfehlen, sondern zielgerichtet handeln.

Die LAG-FW schlägt eindeutige Formulierungen vor, damit die Menschen mit Behinderungen im ganzen Land gleiche Voraussetzungen vorfinden, nämlich:

- einheitliches Verfahren in ganz Schleswig-Holstein, um den Gesamtplan zu erstellen
- einheitliches Verfahren, um den Bedarf festzustellen
- einheitliche Standards für Qualität und Ausbildung in der Hilfeplanung.
Das bedeutet eine gleichbleibend gute Hilfeplanung.
- regelmäßige Bewertung des Gesamtplanverfahrens durch
 - die Menschen mit Behinderungen
 - die Einrichtungen
 - die Träger der Eingliederungshilfe

Zusammenfassung der Forderungen der LAG-FW zu Paragraph §1

Die Forderungen der LAG-FW an die schleswig-holsteinische Regierung zur Umsetzung des Bundes-Teilhabegesetzes kann man so zusammenfassen:

Das Land Schleswig-Holstein soll seine Möglichkeiten zur Gestaltung nutzen.

Es kann entscheiden, wie der Bedarf ermittelt werden soll.

Dies ermöglicht die Verordnungsermächtigung Paragraph §118 Absatz 2 des neuen

SGB 9.

So können einheitliche Bedingungen entstehen, auf die sich alle Beteiligten verlassen können. Diese Bedingungen sollen gelten für:

- die Erstellung des Gesamtplans
- gleiche Verfahren in allen Kreisen und kreisfreien Städten
- die Berücksichtigung der internationalen Klassifikation für Gesundheit, Behinderung und Gesundheit, abgekürzt ICF, und der genannten moralischen Leitlinien
- die Beteiligung der Vertretungen der Menschen mit Behinderung und der Verbände der Leistungserbringer, der LAG-FW, bei der Ausarbeitung der Regelungen zur Eingliederungshilfe

Die Regelungen sind in einem Rahmenvertrag nach Paragraph § 131 SGB 9 festzulegen.

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und der LAG-FW soll an anderer Stelle im Gesetz zusätzlich festgelegt und sichergestellt werden.

Zu Paragraph § 2 – Arbeitsgemeinschaft

Ab 2018 soll eine Arbeitsgemeinschaft entstehen, die die Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe begleiten soll.

Die Arbeitsgemeinschaft ist verantwortlich

- für den Austausch von Informationen
- für die Beratung bei Änderungen
für die Weiterentwicklung von Leistungsrecht und Gesamtplanverfahren

Die LAG-FW **kritisiert**, dass das Gesamtplanverfahren schon vorher am 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Die Meinungen der LAG-FW als Leistungserbringer und die der Leistungsberechtigten, die Menschen mit Behinderungen, werden nicht angehört.

Die LAG-FW weist daraufhin, dass es besser ist, Leistungserbringer und Leistungsberechtigte früh zu beteiligen, damit das neue Verfahren von allen akzeptiert wird.

Außerdem braucht man die Leistungserbringer, um das neue Gesamtplanverfahren zusammen in der Praxis umzusetzen.

Diese haben in der Vergangenheit schon viel für die Anwendung des Internationalen Standards für Gesundheit getan. Sie haben bereits wichtiges Fachwissen auf dem Gebiet erworben. Die Leistungsträger, nämlich das Land, die Kreise und kreisfreien Städte, können dieses Wissen nutzen.

Die LAG-FW begrüßt, dass die Arbeitsgemeinschaft bereits 2018 statt in 2020 eingerichtet wird.

Forderungen der LAG-FW zu Paragraf § 2:

1. Die LAG-FW fordert, dass in der Arbeitsgemeinschaft folgende Gruppen vertreten sind:

- Leistungserbringer, so wie es im Paragrafen § 94 Absatz 4 neues SGB 9 steht
 - die Verbände der Leistungserbringer, so wie es in Paragraf § 94 Absatz 5 SGB 9 steht
 - Elternvertretungen von Kindern mit Behinderung
 - Angehörige von Menschen mit Behinderungen
2. Fest vereinbarte Bedingungen, damit die Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Beteiligung auf Augenhöhe wahrnehmen können
3. Demokratisch gewählte Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung sollen eine benötigte Assistenz erhalten.
4. Die Arbeitsgemeinschaft soll auch Dinge beschließen, die bindend sind.
5. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen sollen durch eine Assistentkraft unterstützt werden, damit sie vollständig an der Arbeit in der Arbeitsgruppe teilhaben.

Zu Paragraf § 3 – Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

Die LAG-FW **begrüßt**, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen diese Menschen bei der Gestaltung der Rahmenverträge vertritt.

Das stärkt die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen.

Die LAG-FW **kritisiert** aber, dass nicht alle wichtigen Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten einbezogen werden, so wie es der Paragraf § 131 SGB 9 verlangt.

Es widerspricht sich, dass einerseits die Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten, andererseits aber nicht bei der Gestaltung der Verträge.

Die LAG-FW **verlangt**, dass

- **mehrere** Vertreter der Menschen mit Behinderungen die Gestaltung des Vertrages mitverhandeln.
- zumindest die Verbände der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung jeweils eine Vertretung benennen und schicken, so
 - für die Gruppe der körperbehinderten Menschen,
 - für die Gruppe der geistig behinderten Menschen,
 - für die Gruppe der seelisch behinderten Menschen

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kann einen von ihm gebildeten Ausschuss befragen.

Dort sitzen Menschen, die der Landesbeauftragte um Rat oder um ein Urteil bitten kann. Der LAG-FW reicht das nicht aus.

Die LAG-FW **fordert**, dass

- dieser Ausschuss demokratisch gewählt wird
- andere Gruppen von Menschen mit Behinderungen vertreten sind
- sie ein Teilnahmerecht an den Verhandlungen der Landes-Rahmenverträge erhalten

So wie es jetzt geregelt ist, entspricht es nicht dem Bundesgesetz Paragraf § 131 Absatz 2 SGB 9.

Die LAG-FW **schlägt vor**, dass die Gruppen, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten, selbst eine Landes-Arbeitsgemeinschaft bilden.

Die LAG der Behindertenverbände könnte dann eine bestimmte Zahl an Vertretern zu Vertragsverhandlungen schicken.

Außerdem **schlägt** die LAG-FW **vor**, dass eine Assistenz diesen Vertretern zur Seite steht. Sie sorgt für gleichberechtigte Verhandlungen, weil sie die Verhandlungspapiere aufarbeitet und die Verhandlungen begleitet.

Dadurch können die Menschen mit Behinderungen verstehen, was im Vertrag verhandelt wird.

Hierfür sollte Geld bereitgestellt werden.

Es genügt nicht, dass die Menschen mit Behinderungen nur bei den Verhandlungen dabei sind. Sie können nur dann teilhaben und mitentscheiden, wenn sie verstehen, worum es geht.

Zu Artikel 2 –Änderung AG SGB 12:

Die LAG-FW ist damit einverstanden, dass der hier genannte Teilhabebeirat gestrichen wird. Dies gilt allerdings nur, wenn die neue Arbeitsgemeinschaft nicht einschränkend zusammengesetzt wird.

Die LAG-FW hofft, dass

- diese Stellungnahme zu einer Verbesserung des Gesetzentwurfs beiträgt und
- das schleswig-holsteinische Teilhabestärkungs-Gesetz dem Bundes-Teilhabegesetz entsprechend gestaltet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Naß

Vorsitzender

Die Stellungnahme der LAG-FW wurde von capito Schleswig-Holstein in die Verständlichkeitsstufe B1 Leicht Lesen übersetzt.



Leicht Lesen

Produkt-Zertifikat

für das Informationsprodukt in der Version Leicht Lesen
mit dem Titel

Stellungnahme der LAG-FW zum 1. Teilhabestärkungsgesetz Schleswig-Holsteins
zur Veröffentlichung **als Textdokument**
durch die Auftraggeberin **Frau Haulsen**

Das Informationsprodukt erfüllt die Kriterien des Kriterienkatalogs von capito und wurde nach dem Qualitäts-Standard von capito für barrierefreie Information entwickelt.

Das Informationsprodukt ist für Menschen mit Lese- und Lernschwierigkeiten geeignet:

Das Informationsprodukt ist gemäß dem Qualitäts-Standard von capito überprüft.

2 Prüferinnen und 1 Prüfer der Zielgruppe prüften das Informationsprodukt.

Die Prüferinnen und Prüfer waren zwischen 30 und 42 Jahre alt.

Das Informationsprodukt wird daher mit dem „Leicht Lesen“-Gütesiegel der Verständlichkeits-Stufe B1 gekennzeichnet. Jede Veränderung des Produkts ohne Rücksprache mit capito führt zur Ungültigkeit des Produkt-Zertifikats.



Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.

Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.

Leicht Lesen gibt es in 3 Stufen.

B1: leicht verständlich

A2: noch leichter verständlich

A1: am leichtesten verständlich

F. Berens

Zeichnungsberechtigte/r

capito Schleswig-Holstein, am 14.12.2017

Der Qualitäts-Standard von capito ist TÜV-zertifiziert.

www.capito.eu



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Frau Christine Hesser
Postfach 7061

24170 Kiel

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom Unser Zeichen

Kiel
13.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Schleswig-Holstein. Die Verbände in der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein (LAG-FW) nehmen gemeinsam Stellung zum Entwurf der Landesregierung eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 26. September 2017.



Zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Gesetzgebungsverfahren

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Frist zur Stellungnahme für eine umfassende Partizipation von Menschen mit Behinderungen in unseren Verbänden leider zu kurz gesetzt ist. Da eine Fristverlängerung nach Ihrer Auskunft nicht möglich ist, bitten wir in Zukunft im Sinne des SGB IX und den darin formulierten umfassenden Beteiligungs- und Partizipationsansprüchen um längere Fristen der Stellungnahme, um den Menschen mit Behinderungen in unseren Gremien ebenfalls eine Möglichkeit zur Stellungnahme in unseren Verbänden zu ermöglichen (z.B. Übersetzung in leichte Sprache, Diskussion und Meinungsbildung).



Zur Zuständigkeit des Landes

Die Verbände der LAG-FW begrüßen es sehr, dass neben der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte auch das Land Schleswig-Holstein als Träger der Eingliederungshilfe in bestimmten Aufgabenkreisen Verantwortung übernehmen wird und somit eine steuernde Funktion in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein wahrnehmen will. Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, dadurch für einheitliches Handeln und gleiche Lebensverhältnisse im Land Sorge tragen zu wollen.



Allerdings spiegeln sich die formulierten Ansprüche und Lösungen in Bezug auf die steuernden Impulse des Landes leider nur unzureichend und auf zu wenig Bereiche beschränkt in § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes wieder. Eine landeseinheitliche Eingliederungshilfe wird dadurch nicht garantiert. Hier halten wir umfangreichere und konkreter

beschriebene Regelungen für unbedingt erforderlich, damit einheitliche Lebens- und Teilhabebedingungen für Menschen mit Behinderung entstehen können.

Die landesweite Steuerungsverantwortung des Landes muss definitiv und im Wortlaut verankert sein.

Wir halten diese steuernde Funktion des Landes für unabdingbar, um einheitliche Lebensbedingungen in allen Regionen des Landes sicherzustellen.

Dies ist insbesondere von zentraler Bedeutung bei der

- Festlegung eines landesweit identischen Verfahrens zur Gesamtplanung mit einheitlichen Verfahren und Instrumenten zur Bedarfsbemessung und zur Hilfeplanung und bei der
- Förderung der umfassenden Partizipation von Menschen mit Behinderungen durch Aufbau und Unterstützung von tragfähigen Strukturen.

Zu Anforderungen an gesetzliche Regelungen

Der Titel „Teilhabe-Stärkungsgesetz“ folgt erkennbar der Sprachregelung anderer Landesgesetze. Dennoch wirkt der Gesetzstitel irreführend. Im Wesentlichen handelt es sich um ein Umsetzungsgesetz zu § 94 SGB IX n.F. und enthält Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für die Verwaltung. Teilhabe-Stärkung deutet vielmehr auf inhaltliche Regelungen hin, die eine Einbeziehung von bestimmten Zielgruppen verbessern soll. Die minimalen dazu getroffenen Regelungen in den §§ 2 und 3 führen jedoch zu keiner echten Partizipation der verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung.

Auch hinsichtlich der Ausführungen zu etwaigen Kosten- und Verwaltungsaufwandssteigerungen besteht Klärungs- bzw. Konkretisierungsbedarf. Nach den Ausführungen im Gesetzesentwurf seien keine Steigerungen zu erwarten, da die Kreise auch bislang schon die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag geführt hätten und außerdem durch Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII auch ein geringerer Regelungsumfang vorläge. Diesen Ausführungen kann jedoch nicht gefolgt werden. Bislang wurden die Landesrahmenvertragsverhandlungen gerade nicht durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte geführt, sondern gem. § 79 SGB XII durch die kommunalen Spitzenverbände, so dass die kommunalen Gebietskörperschaften nach derzeitiger Regelung sehr wohl neuen Aufgaben gegenüberstehen. Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, inwiefern die Herauslösung der EGH einen geringeren Verhandlungsaufwand bedeutet. Sicherlich wird der Vertrag gem. § 79 SGB XII von diesen Inhalten entlastet – gleichzeitig sind die entsprechenden Inhalte jedoch in einem weiteren Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX zu regeln.

Es entsteht weiterhin aus unserem fachlichem Verständnis und den Erfahrungen aus anderen Bundesländern für die Umgestaltung und Umsetzung der Anforderungen erheblicher Aufbau- und Schulungsaufwand, der mit einem personellen Mehraufwand verbunden ist – das betrifft z.B.

- ICF-Orientierung, Schaffung eines Instrumentes der Bedarfsermittlung § 118 Abs. 1 SGB IX
- Gesamtplankonferenz § 119 SGB IX
- Teilhabezielvereinbarung § 122 SGB IX

Dies gilt ebenfalls für die Anforderungen der Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf den unterschiedlichen Vertragsebenen. Eine echte Partizipation erfordert Assistenzleistungen und Vorbereitung der Menschen, damit sie in den Gremien auf Augenhöhe diskutieren, Fragen stellen und eine Bewertung der verhandelten Inhalte vornehmen können.

Dem zu erwartenden Regelungsaufwand geschuldet, hätten die Verbände der Freien Wohlfahrt sich eine deutlich frühere Gesetzesinitiative gewünscht. Durch die voraussichtlich späte Verabschiedung des Gesetzes im ersten Quartal 2018 verzögert sich die Vorbereitung eines neuen Landesrahmenvertrages und aller Umsetzungsaufgaben durch das BTHG erheblich.

Zu § 1 – Aufgaben der Träger der Eingliederungshilfe

Mit § 1 Abs. 1 wird § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. und mit § 1 Abs. 2 werden §§ 94 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IX n.F. umgesetzt – damit kommt der Gesetzesentwurf den Regelungen im BTHG nach.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – Interdisziplinäre Frühförderung

Ausdrücklich positiv ist, dass mit § 1 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 das Land gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten seine sachliche Zuständigkeit für die Landesrahmenvereinbarungen über die Umsetzung der interdisziplinären Frühförderung und die Vereinbarungen über die Aufteilung der Entgelte für die Komplexleistung Frühförderung übernimmt. Wir sehen darin einen konstruktiven Beitrag für die Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Komplexleistung Frühförderung, denn aus unserer Sicht müssten dem Land umfangreiche Erkenntnisse über die Situation vorliegen. Die Rahmenbedingungen sind bekannt und unverändert; siehe dazu BMAS Forschungsbericht Nr. 419 (2012) Strukturelle und finanzielle Hindernisse bei der Umsetzung der interdisziplinären Frühförderung sowie MASFG Gutachten über Frühförderung in Schleswig-Holstein (DISW, 2012).

Zu § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 – Landesrahmenvereinbarungen

An dieser Stelle fehlt uns eine Formulierung, die die Steuerungshoheit des Landes im Verfahren und im Inhalt näher beschreibt. Die maßgebliche Mitwirkung des Landes beim Zustandekommen des Vertrages und dessen Umsetzung ist verbindlicher zu berücksichtigen. Nach § 131 SGB IX werden die wesentlichen Elemente der Leistungserbringung und Vergütung der Eingliederungshilfe in Rahmenverträgen bestimmt, die in Schleswig-Holstein voraussichtlich in einer zu bildenden Vertragskommission nach dem SGB IX geschlossen werden. Die Qualität der Unterstützungsleistungen für die Menschen mit Behinderungen hängt von diesen Vereinbarungen ab.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 – Schiedsstelle

Für die tatsächliche Zusammensetzung der Schiedsstelle nach dem neuen SGB IX ist im §133 Abs.2 ausdrücklich von Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe die Rede – dem ist Rechnung zu tragen. Unklar stellt sich für uns die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 dar. Danach ist das Land gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten sachlich zuständig, eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Leistungsträger in der Schiedsstelle gem. § 133 Abs. 2 SGB IX zu bestellen. Diesem Wortlaut entsprechend, würde es insgesamt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter für die SGB IX Schiedsstelle geben. Auch wenn eine diesbezügliche Regelung tref-

fende Schiedsstellenverordnung leider noch nicht vorliegt, erscheint die Begrenzung auf eine zu benennende Person weder sachgerecht noch mit dem Wortlaut des § 133 Abs. 3 SGB IX vereinbar, der von der Bestellung mehrerer Vertreter für die Leistungsträger ausgeht („die Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe“).

Zu § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 – Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen

§ 1 Abs. 2 Satz 3-4 setzt § 94 Abs. 2 Satz 2-3 SGB IX n.F. um. Nach § 94 Abs. 2 SGB IX n.F. können die Länder die EGH-Träger lediglich „unterstützen“ und „fördern“. Unklar ist, welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen nach § 94 Abs. 2 SGB IX im Entwurf – neben dem regelmäßigen Austausch der EGH-Träger – vorgesehen sind und welche Art der Förderung für die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und Qualitätssicherung vorgesehen ist. Dies lässt der Entwurf offen.

Im Punkt 4. ist die Formulierung zum Sicherstellungsauftrag von gemeinsamen, bedarfsgerechten Angebotsstrukturen um eine „sozialräumlich orientierte Angebotsstruktur“ zu erweitern, damit eine Teilhabechance im Lebensumfeld der Menschen mit Behinderung ermöglicht und gewährleistet ist. In § 94 Abs. 3 SGB IX ist weiterhin der Einfluss und damit die Steuerung der Länder weiter gefasst, als im Gesetzesentwurf. In Anlehnung an den § 94 Abs. 3 SGB IX ist die Formulierung „hinzuwirken“ an dieser Stelle besser geeignet den Steuerungswillen und die Steuerungsverantwortung des Landes umzusetzen. Hinwirken impliziert eine Handlung auf ein bestimmtes Ziel hin, während Mitwirken lediglich ein breiteres Spektrum von Beteiligungshandlungen zulässt.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben

Der Text zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX n.F. und das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX n.F. sollte ergänzt werden. In das neue Konzept zum Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sollte einfließen, dass die Fachbegleitung durch geeignete Dienste und Einrichtungen der Leistungserbringer erbracht werden kann. Neben dem Teilhabestärkungsgesetz bedarf es daher weiterer Bestimmungen zur Ausführung des Budgets für Arbeit im Land Schleswig-Holstein.

Zu § 1 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 3 – Zielvereinbarungen und Empfehlungen zur Erprobung und Weiterentwicklung der Strukturen sowie zum Gesamtplanverfahren:

Die Punkte 2. und 3. werden von den Verbänden der LAG-FW begrüßt, sind aber in unseren Augen nicht weitreichend genug. Die vorliegenden Regelungen sind nicht ausreichend, um gleiche Lebensverhältnisse, gleiche Verfahren und Instrumente sowie gleiche Voraussetzungen für die Menschen mit Behinderungen und für die Einrichtungen im Land zu garantieren. Die Verben „mitwirken“ und „zu empfehlen“ sind für eine Steuerung durch das Land nicht zielführend. Ergänzend ist eine Benennung der erforderlichen Elemente sinnvoll:

- Einheitliches Gesamtplanverfahren im Land
- Einheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren im Land
- Einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards in der Hilfeplanung im Land
- Regelmäßige Evaluation des Gesamtplanverfahrens aus Sicht der Menschen mit Behinderung, der Einrichtungen und der Träger der Eingliederungshilfe

Es bedarf verbindlicher Rahmenbedingungen für das Gesamtplanverfahren; Empfehlungen für die Kommunalträger sind zu offen und gewährleisten keine Gleichheit der Verfahren in allen Kreisen und kreisfreien Städten. Mit der Verordnungsermächtigung gem. § 118 Abs. 2 SGB IX n.F. könnte das Land deutlich verbindlicher ein Instrument der Bedarfsermittlung bestimmen.

Ein einheitliches Gesamtplanverfahren muss verbindliche Verfahrensstandards enthalten und mindestens ICF-orientiert, wissenschaftlich basiert und rechtlich nachprüfbar sein. Die Verwendung der ICF ist an ethische Leitlinien gebunden, auf die wir in diesem Zusammenhang hinweisen möchten.

Da ein Großteil der in den Punkten 2. und 3. beschriebenen Regelungsinhalte in rahmenvertraglichen Vereinbarungen nach § 131 SGB IX festzulegen ist, sollte die Erarbeitung der Regelungsinhalte auch partizipativ mit den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und den Verbänden der Leistungserbringer erfolgen. Die Beteiligung ist an anderer Stelle im Gesetz zusätzlich zu regeln.

Zu § 2 – Arbeitsgemeinschaft:

Die Arbeitsgemeinschaft beschreibt u.a. den Informationsaustausch zur Weiterentwicklung des Gesamtplanverfahrens. Allerdings wird dieses Gremium erst ab 2018 eingesetzt werden können. Die Auseinandersetzung über ein neues Gesamtplanverfahren, das aber zum 1.1.2018 eingesetzt wird, findet unter Ausschluss der Verbände der Leistungserbringer und der Leistungsempfänger statt. Vom Grundsatz her weisen wir darauf hin, dass mit der frühzeitigen Einbeziehung der entsprechenden verbandlichen Vertretungsstrukturen ein wesentlicher Baustein für die Anerkennung des neuen Verfahrens beschrieben sein könnte. Für die konkrete Umsetzung des Gesamtplanverfahrens wird es vor Ort des koordinierten Zusammenspiels auch mit den Leistungserbringern bedürfen. Diese haben mit erheblichem Aufwand schon in der Vergangenheit die Umsetzung der ICF in die fachliche Alltagspraxis vorangetrieben. Von dieser Expertise könnten die Leistungsträger profitieren.

Die in § 2 vorgezogene Einführung der gesetzlich gem. § 94 Abs. 4 SGB IX n.F. erst zum 01.01.2020 vorgesehenen Arbeitsgemeinschaft wird grundsätzlich begrüßt. Dass in Satz 2 die Leistungserbringer erwähnt werden, entspricht zwar der Regelung des § 94 Abs. 4 SGB IX n.F. Aus Praktikabilitätsgründen erscheint es jedoch sinnvoll, analog zu § 94 Abs. 5 SGB IX die Verbände der Leistungserbringer einzubeziehen. Weiterhin ist anzumerken, dass neben den genannten beteiligten Gruppen auch Elternvertretungen von Kindern mit Behinderung, bzw. die Gruppe der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen einbezogen werden sollten.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft folgt dem Grundgedanken der Partizipation und der Transparenz von Entscheidungsprozessen. Diese Haltung wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch bedarf es verbindlicher Rahmenbedingungen zur Gewährleistung von Beteiligungsrechten von Menschen mit Behinderung „auf Augenhöhe“ (siehe Gesetzesbegründung) – die demokratisch legitimierte Vertretung von verschiedenen Interessengruppen ist unter Bereitstellung von adäquater Assistenz zu gewährleisten. Die Aufgaben dieses Gremiums sollten nicht auf den Informationsaustausch und die Beratungen beschränkt sein. Der Arbeitsgemeinschaft sollte ein höheres Maß an bindenden Beschlüssen zugesprochen werden.

Zu ergänzen ist nach unserer Sicht die Unterstützung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Menschen mit Behinderung durch eine Assistenzkraft, die eine vollständige Partizipation erst ermöglicht (s. oben).

Zu §3 – Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen:

Die Benennung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist ein erfreulicher Anfang bei der Teilhabestärkung der Leistungsberechtigten - jedoch keinesfalls ausreichend. Schon der Wortlaut des § 131 SGB IX verlangt die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen – ausdrücklich wurde dabei somit der Plural gewählt. Diese durch Bundesrecht vorgesehene massive Teilhabestärkung der Menschen mit Behinderung sollte auf Landesebene durch eine Repräsentanz der verschiedenen leistungsberechtigten Gruppen berücksichtigt werden.

Wir weisen auf die Ungereimtheit im Gesetzesentwurf hin, die Verbände der Menschen mit Behinderung zum einen in der Arbeitsgemeinschaft vorzusehen, zum anderen nicht aber im Zusammenhang mit der Beteiligung in entscheidenden Gremien der Vertragsgestaltung.

Ziel der Interessenvertretung war eine starke Partizipation der Menschen mit Behinderung als kritische dritte Gruppe an den Verhandlungen des Landesrahmenvertrages. Es sollte in jedem Fall aus dem Personenkreis der Menschen, die Adressaten der Eingliederungshilfe sind, jeweils eine Vertretung benannt werden. Auch die in der Gesetzesbegründung enthaltene Möglichkeit, dass der Landesbeauftragte den bei ihm gebildeten Ausschuss heranziehen kann, kompensiert nicht das Defizit des Ausführungsgesetzes. Darüber hinaus enthält die Gesetzesvorlage keine Vorgaben über eine demokratische legitimierte Konstitution eines solchen Gremiums. Aus der Begründung wird nicht deutlich, in welcher Form der Landesbeauftragte den Ausschuss heranziehen kann – soll dieser dann auch an den Verhandlungen teilnehmen dürfen? – Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich kein Teilnahmerecht. Steht die Hinzuziehung und damit die Vertretung weiterer Gruppen von Menschen mit Behinderung im freien Ermessen des Landesbeauftragten? – Eine solche Regelung wird der bundesgesetzlichen Vorgabe im § 131 Abs. 2 SGB IX in keiner Weise gerecht.

Idealerweise sollten die verschiedenen Interessenvertretungsverbände der Menschen mit Behinderung ermutigt werden, sich – wie in anderen Bundesländern üblich – als LAG zu organisieren und aus diesem Kreis dann selbst geeignete Vertreter in vorgegebener Zahl zu benennen, die der Vertretung aller Gruppen von Menschen mit Behinderung gerecht werden. Dazu ist es notwendig, eine gesetzliche Legaldefinition (z.B. im Landesgleichstellungsgesetz) vorzunehmen.

Außerdem möchten wir anregen, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und nicht allein die Interessenvertretung zu regeln, sondern diesen Personen auch die Möglichkeit zu geben, auf Augenhöhe an den Verhandlungen teilzunehmen. Dazu bedürfte es wohl zumindest einer geeigneten Assistenz, die sowohl die Verhandlungsunterlagen aufarbeitet als auch die Verhandlungen begleitet, sodass die jeweiligen Inhalte auch den Interessensvertretern der Menschen mit Behinderung nicht nur zugänglich, sondern auch verständlich sind. Diesbezüglich ist in anderen Bundesländern auch ein besonderes Budget für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im jeweiligen AG-SGB IX vorgesehen, damit diese in der Praxis nicht nur eine Anwesenheit von Menschen

mit Behinderung bedeutet, sondern Ihnen entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 131 Abs. 2 SGB IX auch eine echte Partizipation an den Verhandlungen ermöglicht wird.

Zu Artikel 2 – Änderung AG SGB XII:

Die Streichung des bisherigen Teilhabebeirates des AG SGB XII wird unter der Maßgabe einer sinnvollen Konstruktion der o.g. Arbeitsgemeinschaft befürwortet.

Wir hoffen, dass wir durch unsere Stellungnahme Hinweise zu einer Verbesserung des Gesetzesentwurfes und damit zu einer sachgerechten Umsetzung des BTHG geben konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Naß

Vorsitzender

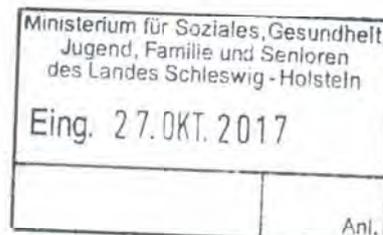


Lebenshilfe Schleswig-Holstein e. V.
Kehdenstraße 2-10 24103 Kiel

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Frau Christine Hesser

Postfach 7061

24170 Kiel



André Delor

Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel
Telefon 0431-66118-22
Telefax 0431-66118-40
Email delor@lebenshilfe-sh.de
Internet www.lebenshilfe-sh.de

26. Oktober 2017

Entwurf zum 1. Teilhabestärkungsgesetz für Schleswig-Holstein

- **Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren und
Anmeldung zum Informationstermin am 9. November**

Sehr geehrte Frau Hesser,

Mit diesem Brief schicken wir Ihnen die Stellungnahme vom Vorstand der LAG Bewohnerbeiräte zum Beteiligungsverfahren zum 1. Teilhabestärkungsgesetz.

In unserem Brief vom 10. Oktober hatten wir Sie um Fristverlängerung gebeten.

Leider haben Sie auf den Brief nicht geantwortet.

Wir glauben darum, dass Sie die Frist nicht verlängert haben.

In ihrem Brief vom 10. Oktober haben Sie den Vorstand eingeladen.

Sie wollen am 9. November mit uns über das Gesetz reden.

Wir kommen zu diesem Treffen und hoffen, dass wir dort fehlende Informationen zum Gesetz bekommen.

Der Termin ist für uns keine Beteiligung an der Gesetzgebung.

Beteiligung wäre, wenn wir mit ausreichend Zeit

nach der Information eine Stellungnahme schreiben können.

Für den Vorstand kommen am 9. November zum Treffen:

Marcus Haß,

Klaus-Uwe Beth

Christine Vyhna

Oona Sundermann

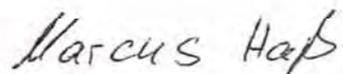
Christian-Marc Wank

und André Delor als Vorstands-Assistenz

Wir hoffen, dass niemand davon kurzfristig nicht kann.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

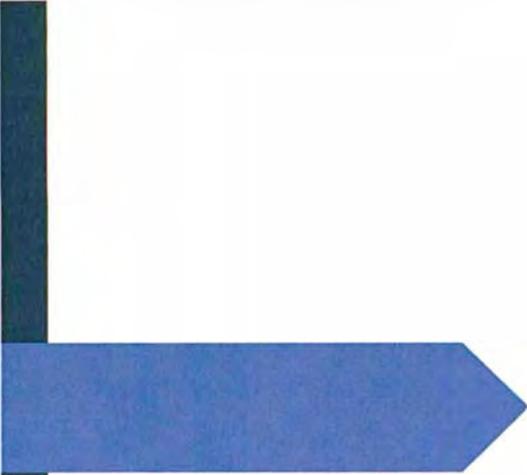
Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Hass Vorsitzender der LAG



André Delor LAG Assistenz



Stellungnahme zur Anhörung zum 1. Teilhabe- stärkungsgesetz

durch die
Landesarbeitsgemeinschaft der
Bewohnerbeiräte aus Einrichtungen der
Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein;
LAG Bewohnerbeiräte



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER BEWOHNERBEIRÄTE
AUS EINRICHTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN



Sehr geehrte Frau Hesser,

die Bewohnerbeiräte möchten sich zunächst dafür bedanken,
dass Sie die Landesarbeitsgemeinschaft beim Beteiligungs-Verfahren
einbezogen haben.

Allerdings können die LAG und der Vorstand zum Gesetz-entwurf
nicht Stellung nehmen.

Für eine Stellungnahme war die Zeit leider zu kurz.

Die Assistenz vom Vorstand der LAG Bewohnerbeiräte
hat den Gesetz-entwurf am 4. Oktober mit der Post erhalten.

Die LAG hatte also nur ungefähr drei Wochen Zeit,
um eine Stellungnahme abzugeben.

Diese Zeit reicht nicht aus, um die Mitglieder der LAG zu fragen
und Antworten von den Mitgliedern zu bekommen.

Bewohnerbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

Sie bekommen für dies Ehrenamt keine Freistellung von der Arbeit.

Die meisten Beiräte treffen sich höchstens einmal im Monat.

Dadurch ist es für die Beiräte schwierig,

in so kurzer Zeit eine Stellungnahme zu schreiben.

Dies gilt auch für den Vorstand der LAG Bewohnerbeiräte.

Die Mitglieder vom Vorstand müssen diese Aufgabe
zusätzlich zur normalen Beiratsarbeit in ihrer Freizeit erledigen.

Der Vorstand muss zu seinen Treffen Zeit finden,
wann die Mitglieder zusammen kommen können.

Auch für diese Aufgabe gibt es keine Freistellung von der Arbeit.

Einige Mitglieder vom Vorstand benötigen eine Assistenz für die Anreise zu Treffen.

Die Assistenz vom Bewohnerbeirat macht ihre Aufgabe in vielen Einrichtungen neben ihrer Arbeit als Betreuer.

Das bedeutet, dass für die Begleitung entweder Zeit im Dienstplan sein muss

oder die Assistenz in ihrer Freizeit das Vorstandsmitglied begleitet.

Auch dadurch kann sich der Vorstand nicht kurzfristig treffen, um Stellungnahmen abzugeben.

Zu diesen Punkte kommt dazu, dass der Vorstand den Gesetz-entwurf nur in schwerer Gesetz-sprache bekommen hat.

Im Landesaktionsplan Schleswig-Holstein in Leichter Sprache steht:

Die Landes-verwaltung von Schleswig-Holstein soll barriere-frei sein.

Alle Informationen und Kommunikation sollen barriere-frei sein.

Nur so können Menschen mit Behinderung alle Informationen verstehen.

Alle Menschen haben das Recht auf Information.

Und in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Das alles steht im Aktionsplan.

Der LAG Vorstand weiß auch:

Man kann nicht alle Sachen sofort barrierefrei machen.

Der Vorstand meint aber auch:

Man muss Sachen barrierefrei machen,

bei denen Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geistiger Behinderung mitreden sollen.

Darum hätte das Land den Gesetzentwurf und Infos dazu auch in Leichter Sprache an den Vorstand schicken sollen.

Die Mitglieder im Vorstand brauchen Infos in Leichter Sprache.

Texte in Schwerer Sprache kann der Vorstand nicht selbst verstehen.

Darum braucht der Vorstand Leichte Sprache.

Der Vorstand hat kein Geld und keine Mitarbeiter,

damit er selbst Übertragungen in Leichte Sprache beauftragen kann.

Außerdem war die Zeit viel zu knapp,

um eine Übertragung zu schreiben und zu lesen.

Das Land Schleswig-Holstein hat sich bei dieser Beteiligung

nicht an den Landesaktionsplan und

nicht an die UN-Behindertenrechte Konvention gehalten.

Der Vorstand konnte den Text nicht verstehen.

Der Vorstand gibt darum als Stellungnahme ab:

Wir können zum Gesetz·entwurf zum 1. Teilhabe·stärkungsgesetz keine Stellungnahme schreiben.

Das Beteiligungs·verfahren war so,

dass Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung sich nicht selbst beteiligen konnten.

Es gab zu wenig Zeit, man konnte über den Text nicht richtig reden.

Es gab keine Infos zum Entwurf, die man verstehen kann.

Man weiß so nicht, worum es beim Gesetz eigentlich geht.

Es gab keinen Entwurf in Leichter Sprache.

Wir Selbstvertreter konnten den Entwurf darum

nicht selbst lesen und verstehen.

Unsere Stellungnahme zum 1. Teilhabestärkungsgesetz ist:

Diese Art von Beteiligung ist keine echte Beteiligung.

Menschen mit Behinderung können nicht selbst etwas dazu sagen.

Wir glauben nicht, dass das Gesetz die Teilhabe stärkt.

Wir wünschen uns für dies Gesetz und

andere Gesetze in der Zukunft eine echte Beteiligung

von Selbstvertretern von Menschen mit geistiger Behinderung oder
Lernbehinderung.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorstand der LAG der Bewohnerbeiräte

Marcus Hays Denny Knoth

Jens Daniel KLAUS-UWEBETH

Christian-Marc Wank Christine Jahnke



Landes-Arbeitsgemeinschaft Bewohnerbeiräte
in Schleswig-Holstein

Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte
in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Kontakt:

André Delor, Assistenz der LAG

Inklusionsbüro, Lebenshilfe Schleswig-Holstein

Kastanienstraße 27

24114 Kiel

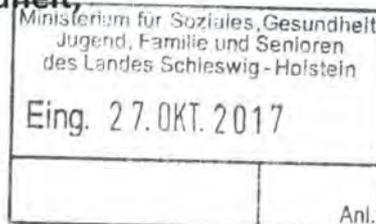
Telefon 0431 66118 22

Fax 0431 66118 40

Mail delor@lebenshilfe-sh.de



**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren**
Frau Christine Hesser
Adolph-Westphal-Straße 4
24143 Kiel



Lebenshilfe
Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstraße 2-10
24103 Kiel

Fon: 0431. 66 118 - 0
Fax: 0431. 66 118 - 40
E-Mail: info@lebenshilfe-sh.de

www.lebenshilfe-sh.de
www.alle-inklusive.de

Kiel, 26.10.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1 Teilhabestärkungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Hesser,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen.

Wir hatten Sie am 9.10.2017 um Fristverlängerung für die Stellungnahme gebeten, die Sie leider nicht ermöglicht haben.

Dadurch war für die Menschen mit geistiger Behinderung und die Vertreterinnen und Vertreter der LAG Werkstatträte und der LAG Bewohnerbeiräte keine inhaltliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf möglich. Wir bedauern dies nicht nur, sondern sehen hier Menschen in ihrem Recht auf Beteiligung nicht ernst genommen. Dies ist bei einem Gesetz, das die Bezeichnung „Teilhabestärkungsgesetz“ trägt, kein guter Anfang.

Für die Zukunft bitten wir - entsprechend des SGB IX und dem darin vorgesehenen formulierten umfassenden Beteiligungs- und Partizipationsanspruch um längere Fristen für Stellungnahmen, vor allem auch um Entwürfe und Informationen dazu in Leichter Sprache, die wir den Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern zur Verfügung stellen können sowie ausreichend Zeit. Dass Menschen mit Behinderung zuerst eine schriftliche Stellungnahme abgeben sollen und erst danach zu einem Gespräch eingeladen werden, entspricht diesem Bedarf nach Zeit und Assistenz insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und mit hohem Hilfebedarf nach Assistenz und Zeit zur Erfassung der Sachverhalte, Meinungsbildung und Verfassung einer Stellungnahme im aktuellen Vorgehen leider gar nicht.

Zu dem Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 Träger der Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit

Die im Gesetzesentwurf beabsichtigte Steuerungsfunktion des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Umsetzung der Anforderungen des BTHG halten wir für richtig. Sie ist aber aus unserer Sicht in Bezug auf Inhalte und Verfahren nicht ausreichend formuliert. Mit der Zielsetzung, endlich die im Rahmen der kommunalen Steuerung entstandenen „Hilfen nach Postleitzahlen“, abzuschaffen und für verlässliche und ausreichende Hilfen unabhängig vom Wohnort zu sorgen, halten wir eine im Gesetz verankerte und im Wortlaut nachvollziehbar definierte Steuerungsfunktion des Landes für unabdingbar.

Dazu gehört auch die Entwicklung, Umsetzung und Sicherstellung von

- Einheitlichem Gesamtplanverfahren und Evaluation
- Einheitlichem Bedarfsfeststellungsverfahren
- Einheitlichen Qualifizierungsstandards in der Hilfeplanung.

Wir halten eine gemeinsame Schulung von Leistungsträgern und Leistungserbringern zum neuen ICF-basierten Bedarfserfassungsinstrument für sinnvoll und weisen darauf hin, dass das neue Bedarfserfassungsinstrument ab 1.1.2018 vorgesehen ist. Eine entsprechende Verordnung muss also auch noch in diesem Jahr erfolgen.

§2 Arbeitsgemeinschaft

Wir begrüßen die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft und beteiligen uns gerne daran.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass das neue Gesamtplanverfahren zum 1.1.2018 eingesetzt werden soll. Die Arbeitsgemeinschaft, die u.a. dem Informationsaustausch und der Weiterentwicklung des Gesamtplanverfahrens dienen soll, wird ebenfalls zum 1.1.2018 eingesetzt. Wir halten es für sehr bedeutsam, dass die Verbände, Menschen mit Behinderung und Eltern-/Angehörigenvertretungen frühzeitig und baldmöglichst einbezogen werden. Für Menschen mit Behinderungen, die beteiligt werden, ist von Anfang an für eine adäquate Assistenz zu sorgen, die mit diesen jeweils vorab geklärt werden muss.

§3 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

Die Verträge sind maßgeblich für die Qualität von Assistenz- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung und haben insofern maßgeblichen Einfluss auf deren Lebensqualität. Insofern ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihrer Interessensvertretungen entsprechend des Bundesteilhabegesetzes, das in §131 Abs. 2 von „maßgeblichen Vertretungen“ spricht und das eine tatsächliche Stärkung der Teilhabe von Menschen vorsieht, auch entsprechend umzusetzen.

Die Einbeziehung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung begrüßen wir dem Grundsatz nach. Die alleinige Vertretung der Menschen mit Behinderung durch den Landesbeauftragten im Rahmen der vertraglichen Angelegenheiten ist für uns jedoch nicht ausreichend. Der bisherige Beirat beim Landesbeauftragten besteht nicht aus Mandatsträgern der Selbstvertretungen und/oder Verbände. Zudem hat der Beirat die Funktion der „Beratung des Landesbeauftragten“; dies ist gut und akzeptiert, ersetzt jedoch eben gerade nicht die direkte Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihrer Vertretungen.

Wir fordern deshalb sowohl die Beteiligung von Menschen mit Behinderung als auch die Beteiligung ihrer Interessensvertretungen, hier Verbände für Menschen mit Behinderung sowie durch sie auch entsendete Eltern und Angehörige.

Für eine glaubwürdige Partizipation halten wir im Übrigen die Berücksichtigung von Menschen mit unterschiedlichster Behinderung für unbedingt notwendig. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit hohem Hilfebedarf und ihre Vertretungen zu berücksichtigen sind. Echte Teilhabe und Umsetzung von Teilhabestärkungsgesetzen – wenn sie denn ihrem Namen gerecht werden wollen -, müssen sich immer an der tatsächlichen Teilhabe von Menschen mit höchstem Unterstützungsbedarf messen lassen. Anders ausgedrückt: Inklusion geht nicht ohne sich an den Schwächsten auszurichten, alles andere ist exklusives Handeln und schließt Menschen von Teilhabe(-möglichkeiten und -leistungen) aus.

Für die notwendige direkte Beteiligung von Menschen mit Behinderung halten wir Informationen in Leichter Sprache für ebenso unerlässlich wie die Assistenz entsprechend des individuellen Bedarfs. Diese Unterstützungsleistungen müssen von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund bisheriger Erfahrungen in anderen Zusammenhängen machen wir deutlich: Einen etwaigen Verweis auf eine individuelle Antragsstellung auf Assistenzleistung über die Eingliederungshilfe für diese Beteiligung einzelner Personen halten wir für nicht angemessen, da dies unter anderem für einige Menschen bereits eine nahezu unüberwindbare Barriere bedeuten würde.

Als Vertretung für Menschen mit geistiger Behinderung, schwer mehrfach behinderten und pflegebedürftigen Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und von Menschen, die sich verbal nicht äußern können, erwarten wir als Lebenshilfe Schleswig-Holstein eine eigene Bestimmung als ergänzender Vertreter in den Verhandlungen zu Rahmenverträgen. Die Verbände der Leistungserbringer können diese wichtige Funktion der Selbsthilfe-, Eltern-, und Fachverbände nicht stellvertretend in diesem maßgeblichen Prozess für Menschen mit Behinderung übernehmen.

Ergänzender Hinweis: Kostenregelung im Rahmen des Konnexitätsprinzips

Die bisherige Kostenregelung zwischen Land und Kommunen sieht vor, dass die Kommunen einen Ausgleich erhalten und das nicht für den Zweck der Eingliederungshilfe verbrauchtes Geld behalten können. Wir erwarten eine

Regelung, die sicherstellt, dass die für Eingliederungshilfe vorgesehenen Mittel auch für diesen Zweck verwendet werden.

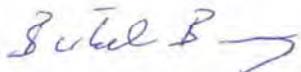
Ergänzender Hinweis: Kostensteigerungen

Wir halten die Ausführungen zu nicht zu erwartenden Steigerungen der Kosten für nicht nachvollziehbar. Erstens werden Schulungs- und gut gestaltetes Beteiligungsverfahren neue Kosten verursachen und zweitens werden angesichts der demografischen Entwicklungen bei Menschen mit Behinderungen die Kosten steigen. Denn zum Glück (diesen Ausdruck wählen wir bewusst angesichts der Euthanasie im Nationalsozialismus) erfahren nun auch Menschen mit Behinderung das Älterwerden mit allen Freuden aber eben auch mit steigendem Assistenz- und Pflegebedarf. Sofern ein individueller Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe besteht, kann dieser nicht von vornherein im Sinne eines Sparkurses bzw. der Dämpfung eines Ausgabenanstiegs in Zusammenhang mit demografischen Entwicklungen ausgeschlossen werden, sondern ist vollumfänglich in jedem Alter zu gewährleisten.

Ergänzender Hinweis: „im Lichte der UN-Konvention“

Abschließend erlauben Sie noch eine Rückmeldung zu einer sprachlichen Wendung in 1.1. zu den Ausführungen zum Gesetzesentwurf. Es heißt dort, Ziel des Bundesteilhabegesetzes sei nicht nur ein modernes Teilhaberecht und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe „im Lichte der UN-Konvention“. Dieses Bild scheint uns wenig angemessen. Es geht nicht um „Licht“, das eine Konvention auf etwas wirft, sondern es geht um eine durch Deutschland ratifizierte Konvention, deren umfassende Umsetzung als Ganzes Ziel der Gesetzgebung und entsprechender weiterer Regelungen zum Wohle der Menschen mit unterschiedlichster Behinderung sein muss. Wir bitten Sie freundlich, entsprechend auf diese Metapher zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Brüning
Geschäftsführerin



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
Frau Christine Hesser
Adolph-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Kiel, 26. Oktober 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des
Bundesteilhabgesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Hesser,

zunächst bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des
1. Teilhabestärkungsgesetzes. Ich begrüße es, dass mit der Definition der Träger der
Eingliederungshilfe nun endlich der Weg zu einem neuen Landesrahmenvertrag
eröffnet ist und des Weiteren auf der Grundlage dieses Gesetzes wichtige aus dem
BTHG erforderlich werdende Aufgaben angegangen werden können.

Allgemeine Bemerkungen

Der Staatssekretär des Sozialministeriums hat anlässlich meines Verbändetreffens
am 9. Oktober d.J. zum 1. Teilhabestärkungsgesetz referiert und Fragen beantwortet.
Obwohl der Besuch von Herrn Dr. Badenhop sehr informativ war, ist der Zeitraum für
Stellungnahmen durch Menschen mit Behinderungen zu diesem Gesetzentwurf zu
knapp bemessen. Dies gilt insbesondere für den Personenkreis, der zum Verständnis
von schwierigen Texten und Zusammenhängen auf Leichte Sprache angewiesen ist.

Es wird deshalb angeregt, zukünftig Entwürfe, die für Menschen mit Behinderungen
bedeutsam sind, auch in Leichter Sprache vorzulegen und rechtzeitig durch
Veranstaltungen in barrierefreier Kommunikation über diese Entwürfe zu informieren.
Das Sozialministerium informiert leider erst nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen
am 9. 11. 2017 Menschen mit Behinderungen über den vorliegenden Entwurf. Im
Anschluss an diese Informationsveranstaltung sind jedoch keine wirksamen

Stellungnahmen mehr möglich. Deshalb werden durch diese Veranstaltung leider keine gleichen Teilhabechancen realisiert.

Ich habe mich in meinem beratenden Ausschuss, der sich aus Vertretungen von Menschen mit Behinderungen zusammensetzt, über den Gesetzentwurf beraten. Meine folgenden Positionen sind mit diesem Ausschuss abgestimmt. Dies gilt leider mit der Einschränkung, dass es auch hier aus Zeitgründen nicht gelungen ist, Kommunikationsbedingungen für ein uneingeschränktes Verstehen der Vertretungen der Werkstattträte sowie der Wohnbeiräte als Grundlage zur Meinungsbildung herzustellen.

Obwohl die Bezeichnung des Gesetzentwurfs das besondere Ziel in den Vordergrund stellt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern, führt das kurzfristige Procedere zum Gesetzentwurf dazu, dass sich Träger-Organisationen aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen positionieren können, während dies nicht in vergleichbarer Weise für Menschen mit Behinderungen gilt.

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)

Zu § 1 (Träger der Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit)

Aus meiner Sicht hat sich in den letzten Jahren die Aufgabenübertragung der Eingliederungshilfe auf die Kommunen lediglich in Teilbereichen bewährt. Hierauf habe ich vor allem in meinen Tätigkeitsberichten am Beispiel von Einzelfällen wiederholt hingewiesen. Gleichzeitig habe ich gefordert, dass sich das Land stärker und verantwortlich einmischt, dies vor allem im Hinblick auf die Schaffung von landesweiten Standards bei Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen. Deshalb begrüße ich die gemeinsame Funktion von Kreisen, kreisfreien Städten und Land als Träger der Eingliederungshilfe.

Allerdings bestehen zu § 1 Abs. 2 folgende Bedenken:

Die hier genannten Zuständigkeitsbereiche des Landes sind beschränkt und reichen deshalb nicht aus, um eine einheitliche wie umfängliche Umsetzungspraxis in Schleswig-Holstein zu realisieren.

Daraus, dass das Land gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig ist, erschließt sich darüber hinaus nicht, wie verfahren wird, wenn sich Kreise bzw. kreisfreie Städte mit dem Land uneinig sind. Die Befürchtung ist naheliegend, dass unterschiedliche Auffassungen landeseinheitliche Lösungen verzögern oder gar verhindern werden. Dies gilt insbesondere für die Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX-neu.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs macht nicht die Absicht deutlich, dem Land eine eindeutige Steuerungsfunktion zu übertragen. Eine solche Regelung ist aus meiner

Sicht jedoch unbedingt erforderlich, um die erwarteten gleichen Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein realisieren zu können.

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 sieht vor, dass das Land eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schiedsstelle gemäß § 133 Abs. 2 SGB IX-neu bestellt. Die Intention, Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, sollte sich auch auf die Schiedsstelle erstrecken. Deshalb rege ich an, dass künftig auch Menschen mit Behinderungen in der Schiedsstelle vertreten sind. Dies könnte mit der nächsten Novellierung der Schiedsstellenverordnung zum Jahr 2020 in der Weise umgesetzt werden, dass auch der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Mitglied der Schiedsstelle wird.

Zu § 2 (Arbeitsgemeinschaft)

Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX-neu wird begrüßt.

Allerdings gebe ich hierzu folgendes zu bedenken:

Es ist nicht geklärt, welche Verbände von Menschen mit Behinderungen mitwirken sollen. Aus meiner Sicht bedarf es hierzu einer eindeutigen wie rechtlich verbindlichen Klarstellung. Der Landesbeauftragte hat vor über zwei Jahren einen beratenden Ausschuss der Landesverbände der Menschen mit Behinderungen gegründet, wobei dieser Ausschuss bisher keinen rechtlichen Status hat. Eine zentrale Forderung dieses Gremiums und des Landesbeauftragten ist es auch aus diesem Grund, zeitnah das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu novellieren und in dieser Rechtsgrundlage die Mitglieder eines Beirats der Menschen mit Behinderungen sowie deren Aufgaben beim Landesbeauftragten festzulegen. Da der Beirat wie aktuell der beratende Ausschuss ausschließlich aus Vertretungen der Verbände der Menschen mit Behinderungen bestehen würde, wäre gleichzeitig eine eindeutige Regelung dazu gegeben, welche Verbände der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen sind.

Auch aus diesem Grund sollte die Novellierung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zeitnah erfolgen.

In der Arbeitsgemeinschaft soll gem. § 2 Abs. 2 informiert und über Änderungen und Weiterentwicklung zum Leistungsrecht sowie zum Gesamtplanverfahren informiert werden. Ich spreche mich ausdrücklich dafür aus, Teilhabe nicht nur im Sinne von Information oder Beratung zu verstehen sondern diesem Gremium Beschlussfassungen zu ermöglichen sowie die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Arbeitsgemeinschaft zu regeln.

Zu § 3 (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen)

Dass Vertretungen von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge gem. § 131 SGB IX-neu mitwirken können, ist eine Forderung, die ich seit vielen Jahren immer wieder gestellt habe. Deshalb begrüße ich sehr, dass nun endlich der Landesbeauftragte zukünftig zu Rahmenverträgen hinzugezogen werden soll.

Allerdings verweise ich auf § 131 Abs. 2 SGB IX-neu, der regelt, dass die „maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“ zu den Rahmenverträgen mitwirken. Die Verwendung des Plurals muss aus meiner Sicht zwingend zur Konsequenz haben, dass der Landesbeauftragte nicht allein Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen ist. Der Personenkreis der Menschen mit Behinderungen, die gemeinsam mit dem Landesbeauftragten mitwirken, könnte zukünftig durch einen noch zu schaffenden Beirat beim Landesbeauftragten auf der Grundlage des zu novellierenden Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen entschieden werden (s.o.).

Es ist aus meiner Sicht eindeutig, dass Mitwirkung bei Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge lediglich eine beratende Funktion darstellen kann, da Menschen mit Behinderungen nicht Vereinbarungspartner der Rahmenverträge im Sinne des § 131 Abs. 1 SGB IX-neu sind. Positionen der Menschen mit Behinderungen bzw. des Landesbeauftragten zu Rahmenverträgen sollten jedoch im Sinne von Teilhabestärkung in besonderer Weise beachtet und transparent werden. Ich rege deshalb an, Stellungnahmen des Landesbeauftragten als verpflichtenden Bestandteil von Rahmenverträgen zu privilegieren.

Barrierefreie Teilhabe und Kosten

Dass das Sozialministerium den vorliegenden Entwurf nicht als Umsetzungsgesetz zu § 94 SGB IX-neu sondern vielmehr als Teilhabestärkungsgesetz bezeichnet, verstehe ich als eindeutiges wie erfreuliches politisches Signal.

Teilhabebestärkung geschieht jedoch nicht allein durch rechtliche Regelungen! Vielmehr bedarf es zur Umsetzung von Teilhabe der Erarbeitung von Konzepten sowie eines intensiven (Lern-)Prozesses. Sitzungen nicht nur der Arbeitsgemeinschaften nach § 2 und der Interessenvertretung bei Rahmenverträgen nach § 3 müssen deutlich intensiver als bisher vorbereitet werden. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang intensiver Einsatz von Assistenz, fachkundige Übersetzungen von Texten in Leichte Sprache sowie vorgeschaltete Informationsveranstaltungen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, damit Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihre Meinungen zu bilden und zu formulieren.

Darüber hinaus ist zu hoffen, dass dieses Gesetz auf die Kommunen ausstrahlt, indem es auch dort Bereitschaft zu Beteiligungsoptionen eröffnet.

Da die Umsetzung des BTHG über notwendige Ressourcen zur Umsetzung von Teilhabe hinaus in vielen hier nicht ausdrücklich genannten Bereichen Handlungsbedarfe zur Folge hat, teile ich nicht die unter D. zu Kosten und Verwaltungsaufwand formulierte Auffassung, dass dieser Gesetzentwurf weitgehend kostenneutral sein wird.

Deshalb fordere ich dazu auf, aus dem Teilhabestärkungsgesetz entstehende Herausforderungen und Kosten zu erkennen sowie darzustellen.

Dies erscheint aus meiner Sicht unbedingt notwendig, damit der Gesetzentwurf tatsächlich Wirkung zur Teilhabe entfalten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ulrich Haase in black ink.

SoVD LV Schleswig-Holstein e.V. Muhliusstr. 87 24103 Kiel

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
Postfach 7061
24170 Kiel**

Abteilung Sozialpolitik

Tel. (0431) 98388-0

Fax (0431) 98388-72

Ansprechpartner: Herr Schultz

Durchwahl (0431) 98388-70

E-Mail: sozialpolitik@sovd-sh.de

26.10.2017

cs

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.09.2017 mit der Einladung, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum 1. Teilhabestärkungsgesetz für Schleswig-Holstein abzugeben.

Dieser Einladung kommen wir gern nach. Allerdings möchten wir anmerken, dass die vorgesehene Frist zur Abgabe unserer Stellungnahme denkbar kurz ausfällt. Vor diesem Hintergrund war es uns nicht möglich, Orts- und Kreisverbände in den Entscheidungsprozess zur Stellungnahme miteinzubeziehen. Doch gerade darum soll es mit dem Bundesteilhabegesetz ja gehen: Die Betroffenen, Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, sollen von Anfang an mitgenommen und konsultiert werden.

Der SoVD Schleswig-Holstein vertritt die Interessen von mehr als 140.000 Menschen im Land. Viele unserer Mitglieder sind Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige. Die Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und die nun in Schleswig-Holstein bevorstehenden konkreten Umsetzungsprozesse werden diese Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen.

Zum Gesetzentwurf:

Der Sozialverband Schleswig-Holstein begrüßt die vorgesehene Regelung unter § 1 (1), dass Träger der Eingliederungshilfe weiterhin die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sein sollen. Hier arbeiten die Experten, die sich in den vergangenen Jahren nach der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe Fachkenntnisse angeeignet haben und die vor Ort die Gegebenheiten kennen. Wir benötigen für die Bearbeitung der betroffenen Anliegen das lokale Know-how, das für eine angemessene, unbürokratische und rasche Arbeit Voraussetzung ist. Insofern ist die Entscheidung richtig, die Eingliederungshilfe weiterhin durch Kreise und kreisfreie Städte organisieren und gestalten zu lassen.

Wenngleich in den Landkreisen und kreisfreien Städten Qualität und Fachlichkeit noch unterschiedlich stark ausgeprägt sind, so ist es dennoch richtig, die Verantwortung dort anzusiedeln, wo die leistungsempfangenden Menschen leben. Letztlich sind nur auf diese Weise langfristig in belastbarer Form sozialräumlich orientierte Herangehensweisen zu praktizieren.

Der SoVD kritisiert hingegen, dass mit dem Gesetzentwurf die Chance vertan wird, eine stärkere Beteiligung der Menschen mit Behinderung vor Ort sicherzustellen. Es gibt keinen verpflichtenden Rahmen, der Kommunikation, Einbindung und Beteiligung der Vertreter von Menschen mit Behinderung benennt. Somit werden Kreise und kreisfreie Städte nicht in die Pflicht genommen, eine angemessene Beteiligung der direkt Betroffenen vorzunehmen.

Als Verband von mehr als 140.000 Menschen fordern wir die verpflichtende Einrichtung von Teilhabe-Beiräten in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten. Diese Vorgabe muss das Land Schleswig-Holstein machen. Auf Landesebene wäre diese Beteiligung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gewährleistet, u.a. mit der geplanten Arbeitsgemeinschaft zum Zweck der Umsetzungsbegleitung. Genauso wichtig ist jedoch die Beteiligung von Menschen mit Behinderung in den Regionen.

Allerdings fordern wir, dass sich die Aufgaben nicht ausschließlich auf die Eingliederungshilfe beschränken. Alle Reha-Leistungen für Menschen mit Behinderung müssen mit den entsprechenden Vertretungen von Institutionen in Teilhabebeiräten bzw. Arbeitsgemeinschaften Thema sein. Wir verweisen insoweit auf den noch bestehenden mit umfassenderen Aufgaben ausgestatteten Teilhabebeirat des Landes.

Abschließend ist festzuhalten, dass die im Gesetzesentwurf in § 1 (2) beschriebene Steuerungsverantwortung des Landes deutlich zu schwach ausgefallen ist. Das Land darf sich nicht nur als Moderator verstehen. Es muss auch kontrollierende und steuernde Verantwortung übernehmen. Dazu gehört u.a. selbstverständlich eine indikatorengestützte Erfassung des Geschehens in den Kreisen und kreisfreien Städten. Das Ziel sind landesweite Standards, die in allen Teilen Schleswig-Holsteins umgesetzt und erreicht werden müssen. Diese Steuerungsaufgabe kann nur das Land selbst übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



i.a. Christian Schultz
Abteilung Sozialpolitik

Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

verbunden mit dem Bedauern, dass die LAG WfbM SH als Vereinigung von Leistungserbringern nicht in den Verteiler aufgenommen ist, der zur Stellungnahme aufgefordert wurde, erlauben wir uns, Ihnen unsere Sichtweise zu ausgewählten Punkten des Gesetzesentwurfs zu übermitteln.

Wir beschränken uns bewusst auf die Themen

- Beteiligung / Partizipation
- Umsetzungskosten
- Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter / Budget für Arbeit

Die Wahrnehmung dieser auch in den Stellungnahmen der LAG FW, der Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Lebenshilfe, LV SH berücksichtigten Punkte möchten wir wegen ihrer aus unserer Sicht besonders herausragenden Bedeutung durch unsere gesonderte Stellungnahme verstärken, bzw. aus spezieller Sicht der Werkstätten für behinderte Menschen ergänzen.

- Beteiligung / Partizipation

Die enge Fristsetzung für Stellungnahmen schließt die Möglichkeit einer angemessenen, umfassenden und fundierten Beteiligung insbesondere der Menschen mit geistiger Behinderung, die den überwiegenden Anteil der in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Personen ausmachen, an der Erarbeitung einer Stellungnahme aus.

Die Intention des Bundesgesetzgebers, mit dem Bundesteilhabegesetz insbesondere die Mitwirkung und Mitbestimmung der Werkstattbeschäftigten zu stärken und ihre Partizipation zu fördern, wird konterkariert.

Sofern dem Gesetzgeber an einer tatsächlichen Stärkung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung gelegen ist, muss er die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen und einhalten, auch wenn zeitliche Abläufe dadurch verlängert werden und das Verfahren dadurch mehr Aufwand erfordert.

Dieses Erfordernis gilt auch hinsichtlich der Regelung des § 3 (Interessenvertretung bei den Rahmenverträgen). Neben der Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung halten wir die angemessene Einbeziehung von Selbstvertreterinnen / Selbstvertretern, u.a. der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, für unerlässlich, auch wenn dadurch komplexere Verfahrensabläufe in Kauf genommen werden müssen.

- **Umsetzungskosten**

In der Einleitung unter D. Kosten und Verwaltungsaufwand Ziffer 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft (S. 8) wird beiläufig festgestellt, dass den Leistungserbringern der freien Wohlfahrtspflege die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 AG-SGB IX kein organisatorischer und personeller Mehraufwand bedeutet.

Diese Aussage wollen wir nicht in Frage stellen. Sie rückt jedoch einen völlig nebensächlichen Aspekt in den Vordergrund. Die tatsächlichen Kostenfolgen, die die Anwendung der gesetzlichen Regelungen nach sich ziehen, werden dagegen komplett ausgeblendet.

Auch wenn eingeräumt werden muss, dass die zunehmende Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Mehraufwände bei den Prozessen der Leistungserbringung und des begleitend ausgelösten steigenden Verwaltungsaufwandes ursächlich auf Entscheidungen des Bundesgesetzgebers zurückzuführen sind, so geschieht die Ausführung dennoch auf der Basis der Ländergesetzgebung und des darauf aufbauenden zukünftigen Vertragsrechtes.

Allein die Verhandlungen eines zusätzlichen Landesrahmenvertrages mit deutlich diffizileren Regelungsinhalten gegenüber dem bisher maßgeblichen Vertrag nach § 79 SGB XII sowie die Verhandlung sämtlicher Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Zeitraum bis 31.12.2019 erfordert einen Ressourceneinsatz auf Seiten der Leistungserbringer, der nicht ohne erheblichen finanziellen Mehraufwand zu leisten ist.

Dabei ist die neue teilhabeplan- und gesamtplanbedingte Umstellung der Leistungserbringung, deren Umfang und Intensität gegenwärtig nicht absehbar, aber nicht von der Hand zu weisen ist, noch nicht berücksichtigt.

Auch die Umstellung durch die Trennung von Fachleistung und Grundleistung löst bei den Werkstättenträgern in Bezug auf das Angebot der Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Mittagessen für die Leistungsberechtigten neuen Verwaltungsaufwand und durch die inhaltlich neu auszurichtende Aufgabenwahrnehmung weitere umsetzungsbedingte Kostensteigerungen aus. Im Gegensatz zu den Eingliederungshilfeträgern, bei denen große Kostenanteile ausgelagert und auf die Grundsicherungsträger verschoben werden, ist der änderungsbedingte Mehraufwand auf Werkstättenträgerseite bei jedem einzelnen Akteur gebündelt zu bewältigen.

- Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter / Budget für Arbeit

Zu den Aufgaben des Landes, die im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 1 (2) Ziffer 1 (S. 10) wahrgenommen werden, gehört die konzeptionelle Entwicklung von Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX und das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX.

In beide Bereiche können die Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des §17 (3) SGB I ¹ langjährig erworbene Expertise einbringen. Insbesondere die Erfahrungen der WfbM mit der Zielgruppe lassen es unseres Erachtens angeraten erscheinen, dieses spezielle Know How zu nutzen, um gerade das Budget für Arbeit für geeignete Personen in höherem Maße zum Erfolgsmodell zu machen. Die LAG WfbM kann ihre Mitwirkung nur anbieten.

Wir hoffen, ohne dass wir weitere Punkte problematisieren und auch ohne die durchaus positiven Aspekte ausdrücklich aufzuzählen, durch diese Anmerkungen zu einem gelingenden Gesetzgebungsverfahren beizutragen.

Kiel, 27.10.2017

gez.
A. Willenberg
Vorsitzender

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Schleswig-Holstein
FACHAUSSCHUSS DER LANDES-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSVERBÄNDE SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.
Postfach 5810 | 24065 Kiel
Geschäftsstelle Hamburger Chaussee 334
24113 Kiel
Tel. (0431) 6484 420
E-Mail: kolaczinski@flek-gruppe.de
Geschäftsführer: Mathias Kolaczinski

¹ (3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, dass sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. [...].

Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ohne dass die FLEK Gruppe zu dem Verteiler gehört, der zur Stellungnahme aufgefordert wurde, erlauben wir uns, Ihnen unsere Sichtweise zu ausgewählten Punkten des Gesetzesentwurfs zu übermitteln.

Wir beschränken uns bewusst auf die Themen

- Beteiligung / Partizipation
- Umsetzungskosten

Die Wahrnehmung dieser auch in den Stellungnahmen des Paritätischen, LV SH und der Lebenshilfe, LV SH berücksichtigten Punkte möchten wir wegen ihrer aus unserer Sicht besonders herausragenden Bedeutung durch unsere gesonderte Stellungnahme verstärken.

- Beteiligung / Partizipation

Die Fristsetzung für Stellungnahmen schließt jede Möglichkeit einer fundierten Beteiligung insbesondere der Menschen mit geistiger Behinderung, an der Erarbeitung von Stellungnahmen aus.

Die Intention des Bundesgesetzgebers, mit dem Bundesteilhabegesetz die Beteiligung der Menschen mit Behinderung zu stärken und ihre Partizipation zu fördern, wird konterkariert.

Sofern dem Gesetzgeber an einer tatsächlichen Stärkung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung gelegen ist, muss er die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen und einhalten, auch wenn zeitliche Abläufe dadurch verlängert und das Verfahren dadurch mehr Aufwand erfordert.

Dieses Erfordernis gilt auch hinsichtlich der Regelung des § 3 (Interessenvertretung bei den Rahmenverträgen). Neben der Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung halten wir die angemessene Einbeziehung von Selbstvertreterinnen / Selbstvertretern für unerlässlich, auch wenn dadurch komplexere Verfahrensabläufe in Kauf genommen werden müssen.

- Umsetzungskosten

In der Einleitung unter D. Kosten und Verwaltungsaufwand Ziffer 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft (S. 8) wird beiläufig festgestellt, dass den Leistungserbringern der freien Wohlfahrtspflege die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 AG-SGB IX kein organisatorischer und personeller Mehraufwand bedeutet.

Diese Aussage wollen wir nicht in Frage stellen. Sie rückt jedoch einen völlig nebensächlichen Aspekt in den Vordergrund. Die tatsächlichen Kostenfolgen, die die Anwendung der gesetzlichen Regelungen nach sich ziehen, werden dagegen komplett ausgeblendet.

Auch wenn eingeräumt werden muss, dass die zunehmende Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Mehraufwände bei den Prozessen der Leistungserbringung und des begleitend ausgelösten steigenden Verwaltungsaufwandes ursächlich auf Entscheidungen des Bundesgesetzgebers zurückzuführen sind, so geschieht die Ausführung dennoch auf der Basis der Ländergesetzgebung und des darauf aufbauenden zukünftigen Vertragsrechtes.

Allein die Verhandlungen eines zusätzlichen Landesrahmenvertrages mit deutlich diffizileren Regelungsinhalten gegenüber dem bisher maßgeblichen Vertrag nach § 79 SGB XII sowie die Verhandlung sämtlicher Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Zeitraum bis 31.12.2019 erfordert einen Ressourceneinsatz auf Seiten der Leistungserbringer, der nicht ohne erheblichen finanziellen Mehraufwand zu leisten ist.

Dabei ist die neue teilhabebplan- und gesamtplanbedingte Umstellung der Leistungserbringung, deren Umfang und Intensität gegenwärtig nicht absehbar, aber nicht von der Hand zu weisen ist, noch nicht berücksichtigt.

Auch die Umstellung durch die Trennung von Fachleistung und Grundleistung löst bei den Leistungserbringern neuen Verwaltungsaufwand und durch zusätzliche oder inhaltlich neu auszurichtende Aufgabenwahrnehmung weitere umsetzungsbedingte Kostensteigerungen aus. Im Gegensatz zu den Eingliederungshilfeträgern, bei denen große Kostenanteile ausgelagert und auf die Grundsicherungsträger verschoben werden, ist der änderungsbedingte Mehraufwand auf Leistungserbringerseite bei jedem einzelnen Akteur gebündelt zu bewältigen.

Wir hoffen, ohne dass wir weitere Punkte problematisieren und auch ohne die durchaus positiven Aspekte ausdrücklich aufzuzählen, durch diese Anmerkungen zu einem gelingenden Gesetzgebungsverfahren beizutragen.

Kiel, 27.10.2017

gez.
Klaus Teske
Vorsitzender

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. (bpa)**

Stellungnahme zum Entwurf des

1. Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Kiel, den 27.10.2017

bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein, Hopfenstraße 65, 24103 Kiel
Tel. 0431 – 66 94 70 60, Fax: 0431 – 66 94 70 89, schleswig-holstein@bpa.de,
www.bpa.de

Vorbemerkung:

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit mehr als 10.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland.

Mehr als 500 Mitgliedseinrichtungen des bpa befinden sich in Schleswig-Holstein. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert.

Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für 305.000 Arbeitsplätze und ca. 23.000 Ausbildungsplätze (siehe www.young-propflege.de oder auch www.facebook.com/young-propflege).

Das investierte Kapital liegt bei etwa 24,2 Milliarden Euro.

Der bpa bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) im Rahmen der Anhörung.

Durch das im Dezember 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Teilhabe- und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) hat der Bundesgesetzgeber eine umfassende Reform der Leistungen für Menschen mit Behinderung vorgenommen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrags- und Leistungsrechtes für Menschen mit Behinderung am 01.01.2020 müssen auch in Schleswig-Holstein umfangreiche Neuregelungen diskutiert, ausgehandelt, vereinbart und verabschiedet werden.

Mit der im Entwurf geplanten Übertragung der sachlichen Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte bleiben die Probleme des aktuellen SGB XII Systems bestehen, gleichmäßige und einheitliche Lebensverhältnisse für die Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein zu etablieren. Auch die von den Kreisen eingerichtete Koordinierungsstelle soziale Hilfen (KOSOZ) hat dies nicht sicherstellen können. Im Gegenteil hat sie beispielsweise Stadt-Land-Unterschiede weiter vorangetrieben und gefestigt..

Die Auseinandersetzung um die Schulbegleitung behinderter Kinder in Schleswig-Holstein ist allen Beteiligten noch als mahnendes Beispiel vor Augen. Daher begrüßen wir die in § 94 SGB IX den Ländern zugeschriebene Aufgaben und Verantwortungsbereiche. Danach sehen wir für das Land die Verpflichtung, eine steuernde Gesamtverantwortung für die Versorgung Behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen mit Leistung der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Die Schaffung verbindlicher Regeln und Verantwortlichkeiten hierfür ist aus Sicht des bpa unerlässlich.

Leistungsgewährungen nach Postleitzahl (oder anders ausgedrückt: Leistungsgewährung nach Kassenlage) darf nicht eintreten.

Der bpa schlägt daher vor, dass das Land selbst Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein wird und Fachlichkeit an zentraler Stelle bündelt.

Der bpa bietet bei der Erarbeitung neuer Regelungen und Strukturen für die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein seine verantwortungsvolle Mitarbeit an, wie er dies in den vergangenen Jahren in zahlreichen Gremien des Landes bewiesen hat.

Die Beteiligung der privat-gewerblichen Leistungsanbieter in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 AG-SGB IX begrüßen wir daher, berücksichtigt dies die zunehmende Bedeutung privat-gewerblicher Anbieter auch im Bereich der Eingliederungshilfe.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Absatz 1 AG-SGB IX

Zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrages für ein flächendeckendes, bedarfsdeckendes, am Sozialraum orientiertes und inklusiv aufgerichtetes Angebot sowie für die personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung (§ 95 SGB IX) hält der bpa das Land für besser geeignet als 15 Kreise und kreisfreie Städte.

§ 1 Absatz 2 AG-SGB IX

Verbleibt die Trägerschaft der Eingliederungshilfe beim Land, wie hier zu Absatz 1 vorgeschlagen, erübrigt sich die Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und dem Land andererseits.

§ 1 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 AG-SGB IX

Die Landesrahmenvereinbarung zur Komplexleistung Frühförderung gemäß § 46 Absatz 4 SGB XI wird zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer abgeschlossen.

Wir begrüßen, dass das Land dem Bereich der Interdisziplinären Frühförderung einen besonderen Stellenwert einräumt. Wir erwarten daher, dass es sich an den Verhandlungen zum Abschluss einer Landesrahmenvereinbarung gem. § 46 Abs. 4 als Träger der Eingliederungshilfe selbst konstruktiv und partnerschaftlich beteiligt.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 AG-SGB IX

Zur Begleitung der Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden begrüßen wir. Zur Klarstellung der Beteiligten an der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 AG-SGB IX schlagen wir vor, die Passage „der Leistungserbringer“ in „der Vereinigungen der Leistungserbringer“ zu ändern. Gemäß unserem Vorschlag, dass das Land selbst Träger der Eingliederungshilfe wird, ist die Passage „den Trägern der Eingliederungshilfe“ durch „der Kreise und kreisfreien Städte“ zu ersetzen.

§ 2 Absatz 2 AG-SGB IX

Die Aufgabenzuschreibung für die Arbeitsgemeinschaft nach § 2 ist mit „Informationsaustausch und Beratung über die Änderung und Weiterentwicklung des Leistungsrechts und des Gesamtplanverfahrens“ aus unserer Sicht nur unzureichend beschrieben. Hier schlagen wir vor, die Abgabe von Empfehlungen zu ergänzen. Dies findet

sich bereits in der Begründung zum Gesetzesentwurf, in der eine Umsetzungsbeteiligung der Arbeitsgemeinschaft vorgesehen ist.

Die Beteiligung der privat-gewerblichen Leistungsanbieter (siehe Gesetzesbegründung) in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 AG-SGB IX begrüßen wir. Hier ist jedoch sicherzustellen, dass die Beteiligung der Verbände der Einrichtungsträger auf verlässlicher und auch formal gesicherter Grundlage stattfindet.

Ende der Stellungnahme



Landesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in
Werkstätten und Wohnrichtungen für Menschen mit Behinderung
in Schleswig-Holstein
(LABB-SH Mitglied im Bundesverband BKEW e.V.)



LABB - SH
Kiebitzweg 5
24963 Tarp
Tel 04638 7010
Fax 04638 7260
Mob 015234773278
e-Mail: mautdf@telda.net
<http://www.bkew.de/>

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
Abt. VIII 24
Frau Hesser

Postfach 7061
24170 Kiel

- Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Sehr geehrte Frau Hesser,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) Stellung nehmen zu können.

Gemäß Einführungsplan des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (BTHG) steht zum 1. 1. 2018 die Einführung der nächsten Stufe an, die die Umsetzung der geänderten Bestimmungen zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe vorsieht. Zu diesem Zeitpunkt sind u. a. die Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen, die z. B. die Aufgabe haben, mit den Vereinigungen der Leistungserbringer neue Landesrahmenverträge zu verhandeln. Diese sind die Basis für die einzelnen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die bis Ende 2019 mit den Leistungserbringern abzuschließen sind und ab 1. 1. 2020 die für die Menschen mit Behinderungen zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen.

Zu Abschnitt A. Problem

Anmerkung zu 2.

Um eine größere Transparenz und somit stärkere Akzeptanz bei den Involvierten zu schaffen, soll für die Jahre 2018 bis 2020 ein Gremium eingerichtet werden, das Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden beteiligt.

Würdigung zu 2.

In Punkt 2 dieses Abschnitts wird für die zu beteiligenden Verbände Bezug genommen auf das Beteiligungsverfahren zum Gesetzgebungsverfahren zum BTHG. Leider sind auch bei diesem Verfahren bereits die von uns vertretenen Menschen mit kognitiver Einschränkung (geistig und mehrfach behinderte Menschen) nicht mit einbezogen worden.

Forderung zu 2.

Anders als beim Gesetzgebungsverfahren zum BTHG geschehen, fordern wir, dass die von uns vertretenen Menschen mit kognitiven Behinderungen bzw. deren Interessenvertretungen Mitglied in der zu schaffenden Arbeitsgemeinschaft sind.

Anmerkung zu 3.

Die zeitliche Differenz des Inkrafttretens von Leistungsverbesserungen und der erhöhten Erstattung durch den Bund verursachen Mehrkosten für die Träger der Sozialhilfe in den Ländern bzw. eine zeitliche Verschiebung der vorgesehenen Entlastung von Ländern und Kommunen. Zur Kompensation erstattet der Bund den Ländern einen Anteil an den Ausgaben für den „Barbetrag“, der Leistungsberechtigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur persönlichen Verfügung steht.

Würdigung zu 3.

Wir begrüßen die vorgesehene Kompensation der durch die zeitliche Verschiebung verursachten Mehrkosten der Leistungsverbesserungen, haben jedoch die Sorge, dass nicht alle Mehrkosten kompensiert werden, sodass der Fehlbetrag zu Lasten der Anspruchsberechtigten geht.

Forderung zu 3.

Die durch diese „Splittung“ entstehenden Mehrkosten dürfen in keinem Falle zu Lasten der Anspruchsberechtigten gehen.

Zu Abschnitt B. Lösung

Anmerkung

Die Einführung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein soll durch Menschen mit Behinderung eng begleitet werden. Im Vorgriff auf die Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe ab Januar 2020 soll bereits zum 1. 1. 2018 im Ausführungsgesetz eine Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbegleitung errichtet werden, die den bisherigen Teilhabebeirat ablösen soll. Diese Arbeitsgemeinschaft besteht aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Leistungsträger und –erbringer sowie den Verbänden für Menschen mit Behinderungen.

Würdigung

Die Mitglieder der zu schaffenden Arbeitsgemeinschaft sind nicht spezifiziert. Analog zu den Verbänden und Interessenvertretungen, die beim Gesetzgebungsverfahren zum BTHG beteiligt waren, besteht auch hier unsere Sorge, dass die Beteiligung von Interessenvertretern unserer Klientel in dieser Arbeitsgemeinschaft nicht vorgesehen ist.

Forderung

Interessenvertretung(en) für die Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen müssen Mitglied in der zu schaffenden Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbegleitung sein.

Abschnitt Begründung

B. Besonderer Teil

Zu §2 – Arbeitsgemeinschaft

Anmerkung

Die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften ist gemäß §94 Abs. 5 SGB IX-neu ab 1. 1. 2020 vorgesehen. Landesgesetzlich wird diese Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbeteiligung bereits zum 1. 1. 2018 errichtet.

Würdigung

Die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbeteiligung bereits zum 1. 1. 2018 begrüßen wir, da damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Interessen der Menschen mit Behinderungen schon bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Auch hier haben wir jedoch die Befürchtung, dass bei der Aufzählung der Mitglieder eine Interessenvertretung der Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht vorgesehen ist.

Forderung

Interessenvertretung(en) für die Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen müssen Mitglied in der zu schaffenden Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbegleitung sein.

Zu §3 - Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

Anmerkung

Für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge kann der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung als maßgebliche Interessenvertretung einen Beratenden Ausschuss heranziehen.

Würdigung

In der namentlichen Aufzählung der ausschließlichen Mitglieder dieses Ausschusses sind diverse Verbände bzw. Organisationen aufgezählt. Ein Verband, der, oder eine Interessenvertretung, die die Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen vertritt, fehlt in dieser Aufzählung. Für den Ausschuss ist neben anderen Verbänden die Mitgliedschaft des Sozialverbands Schleswig-Holstein vorgesehen. Welche Rolle dieser Verband im Beratenden Ausschuss übernehmen soll, vermögen wir nicht zu erkennen.

Forderung

- Die Mitwirkung ausschließlich dem Landesbeauftragten zu übertragen, halten wir aus demokratischen Grundsätzen für bedenklich. „Nicht ohne uns über uns“
- Letztlich ist der Beauftragte als "parteiisch anzusehen".

Nach unserer Meinung ist die Beteiligung eines Arbeitskreises zwingend erforderlich.

Aus diesem Grund muss die Kann-Bestimmung für die Bildung dieses Ausschusses geändert werden in eine Muss-Bestimmung.

Die aufgezählten Verbände und Interessenvertretungen können in keiner Weise die Interessen der Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen vertreten, da diese Menschen bedingt durch fehlende Fähigkeit, sich selbst zu vertreten, völlig andere Bedürfnisse haben als Menschen mit anderen Beeinträchtigungen. Aus diesem Grund fordern wir als Interessenvertretung dieser Menschen als Mitglied in dem zu schaffenden Ausschuss aufgenommen zu werden.

Durch die namentliche Festlegung der Mitglieder dieses Ausschusses wird ggf. zukünftigen neuen Interessenvertretungen und/oder Verbänden die Mitwirkung im Ausschuss verwehrt. So haben auf jeden Fall Landesarbeitsgemeinschaften, wie sie in anderen Bundesländern bereits existieren, wenn sie sich in Schleswig-Holstein bilden, ein Anspruch auf Mitwirkung im Beratenden Ausschuss. Um dieses zu vermeiden, ist die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses in noch festzulegenden Zeiträumen zu überprüfen.

Im § 4 ist einzufügen:

In sog. Sozialräumen sind die unterschiedlichen Träger zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Kreisverwaltung mit der Verwaltung der entsprechender kreisfreien Stadtverwaltung.

„Eine Kooperationspflicht zwischen Kreisen und kreisfreien Städten um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.“

Auszug aus dem Ausführungsgesetz NRW.

Gez.

Rüdiger Mau
1. Vorsitzender

Gez.

Rüdiger Heidmann
Vorstandsmitglied

**Stellungnahme des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrener Schleswig-Holstein e.V. (LPE S-H e.V.)
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1.
Teilhabestärkungsgesetz)**

Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Schleswig-Holstein e.V. (LPE S-H e.V.) wurde 1995 von Psychiatrie-Erfahrenen gegründet mit dem Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen nachhaltig zu verbessern. In unserer Satzung ist festgeschrieben, dass wir uns bemühen wollen, insbesondere schwer erkrankten, langzeitbehandelten und verwarnten Menschen, die nicht für sich selbst sprechen können, eine Stimme zu geben.

Nun geht es darum, die UN-Behinderten-Rechts-Konvention, welche 2008 von der BRD ratifiziert wurde, umzusetzen. Das Bundes-Teilhabe-Gesetz, das aufgrund des energischen Protestes einer großen Zahl von Menschen mit Behinderungen deutlich nachgebessert verabschiedet wurde, soll ein Schritt auf diesem Weg sein.

Der vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundes-Teilhabe-Gesetzes (1. Teilhabe-Stärkungs-Gesetz) überträgt die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des sozialen Lebens zu ermöglichen, an die Kommunen.

Der LPE S-H e.V. sieht die zentrale Problematik bei der Umsetzung dieser Zielvorgabe im Sinne von Menschen mit psychischen Behinderungen vor allem in der Frage, wie denn gewährleistet werden kann, dass diese Menschen tatsächlich in den Genuss der ihnen gesetzlich zustehenden Leistungen gelangen. Gemeint ist die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, an politischen Prozessen, an Bildung, Ausbildung und Fortbildung, am Arbeitsleben. Gemeint ist auch die selbstbestimmte Gestaltung des persönlichen und Familien-Lebens sowie der uneingeschränkte Zugang zu Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation. Menschen mit psychischen Behinderungen benötigen besondere Formen der Assistenz, zumal wenn sie in vollstationärer Betreuung leben. Die gesellschaftliche Stigmatisierung und Ausgrenzung von Menschen mit psychischen Behinderungen ist mitnichten überwunden und führt nicht selten zur Selbst-Stigmatisierung und einem selbstgewählten völligen Rückzug aus sozialen Bezügen. Wir meinen, dass Menschen mit psychischen Behinderungen als erstes über die ihnen zustehenden Leistungen möglichst umfassend informiert werden müssen.

Sodann bedarf es einer individuellen Beratung und Assistenz bei der Formulierung und Beantragung der gewünschten Teilhabe-Leistungen.

Ferner brauchen Menschen mit psychischen Behinderungen besondere Formen der Assistenz bei der Umsetzung ihrer Pläne (z. B. Begleitung ins Theater, Kino, Konzert, in den Sportverein, zu Großveranstaltungen ggf. durch mehrere vertraute Personen).

Wir fragen uns, wie die umfassenden Aufgaben der Bedarfsermittlung, der individuellen Unterstützung bei der Formulierung der individuellen Bedürfnisse sowie der individuellen Assistenz bei der Gestaltung der Teilhabe mit den in den Kommunen vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen und den in den SGB getroffenen gesetzlichen Vorgaben bewältigt werden sollen. Deutlich präsent ist uns das Fiasko des Persönlichen Budgets, aus welchem nur einer marginalen Zahl von Menschen mit psychischen Behinderungen Leistungen bewilligt wurden.

Wir werden die Entwicklungen aufmerksam und kritisch begleiten und hoffen, dass wir als Interessenvertreter von Menschen mit psychischen Behinderungen in den einzurichtenden Planungs- und Kontrollgremien Gehör finden.

Krost, Dorit (Sozialministerium)

Von: Hesser, Christine (Sozialministerium)
Gesendet: Freitag, 27. Oktober 2017 08:15
An: Krost, Dorit (Sozialministerium)
Betreff: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Von: "Dr. Hannig Rüdiger" [<mailto:ruediger.hannig@lvsh-afpk.de>]
Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2017 21:34
An: Hesser, Christine (Sozialministerium)
Cc: Krabbenhöft Klaus; Thom Ellen; Diercks Horst; Markmann Kay; Hausmann Inge; Tanriverdi Tülin
Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Sehr geehrte Frau Hesser,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes, zu dem wir gerne Stellung nehmen.

Die anzahlmässig größte Gruppe der Leistungserbringer, die Angehörigen von Menschen mit Behinderung, findet in diesem Gesetzesentwurf keinerlei Berücksichtigung. Zumindest der Fachverband DGPPN verweist in seiner S3 Leitlinie „Psychosoziale Therapien bei schweren psychischen Erkrankungen“ immer wieder auf den Dialog, der die Angehörigen mit einschließt.

Der Landesverband würde es daher begrüßen, wenn im §2, Arbeitsgemeinschaft, neben den anderen Vertreterinnen und Vertretern auch die Verbände von Angehörigen mit einbezogen würden. Sowohl der dort stattfindende Informationsaustausch als auch die Beratungen über die Änderungen und Weiterentwicklungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Leben der Angehörigen. Dieses gilt insbesondere im Bereich psychischer Behinderung.

Mit besten Grüßen

Dr. Rüdiger Hannig



**familien selbsthilfe
psychiatrie**

Landesverband Schleswig-Holstein
der Angehörigen und Freunde
psychisch Kranker e. V.

Vorstandsvorsitzender

Dr. Rüdiger Hannig

Pottbergkrug 8
24146 Kiel

Fon: +49 (431) 26 09 56 90
Mobil: +49 (151) 24 15 44 22
<mailto:ruediger.hannig@lvsh-afpk.de>
www.lvsh-afpk.de

AG Handlungsplan

Eine unabhängige Vertretung von psychisch erkrankten Menschen die sich sozial-politisch für psychisch erkrankte Menschen einsetzen

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
Frau Christine Hesser
Adolph-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Sehr geehrte Frau Hesser,

30.10.2017

vielen Dank für die Übersendung und Bereitstellung des Entwurfes des ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Möglichkeit einer Stellungnahme.

Wir begrüßen es sehr, dass das Land, in ihrem Gesetzesentwurf, die Steuerungsfunktion der Eingliederungshilfe hat. Leider haben wir seitdem 2007 die Kommunalisierung besteht, deutliche Unterschiede je nach Postleitzahl feststellen müssen.

Sie haben in mehreren Bereichen Partizipation oder den Partizipationsgedanken erwähnt. Wir möchten sie bitten zu erläutern wie das Land Schleswig-Holstein Partizipation versteht. Denn unsere Erfahrung zeigt, dass es sonst zu eigenwilligen Interpretationen führt.

Partizipation bedeutet für uns:

Mitdenken

Mitreden

Mitplanen

Mitentscheiden

Mitgestalten und

Mitverantworten

Außerdem reicht es nicht Partizipation nieder zu schreiben und schon gibt es sie. Partizipation ist ein Entwicklungsprozess der sowohl Bereitschaft als auch Unterstützung (Assistenz) bedarf.

Menschen mit Beeinträchtigung/ Behinderung sind finanziell meistens schlechter gestellt. Uns fehlt eine grundsätzliche Regelung zu entstehenden Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen bei der Beteiligung und Mitarbeit.

Für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung/ Behinderung hat sich die Kommunalisierung nicht bewährt. Deswegen bitten wir sie um Nachbesserung der unter A Punkt 1.2 Absatz 1

Einen Sitz für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung in dem in der vorgesehenen eng begleitenden Arbeitsgemeinschaft geschaffen wird.

Absatz 2

Eine Nachbesserung des Landesbehinderten Gleichstellungsgesetzes und eine eigene Interessenvertretung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge.

Zu § 3

Wünschen wir uns zusätzliche Interessenvertretung durch geschulte Experten aus Erfahrung.

Zu § 4

Auch hier halten wir es für erforderlich, dass Experten aus Erfahrung mit in die Aufsicht einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bartels

Christian Sach

Sprecher der AG Handlungsplan, Mitglieder des beratenden Ausschuss vom Landesbehinderten Beauftragten Ulrich Hase



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 24
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
per E-Mail: christine.hesser@sozmi.landsh.de

Ansprechpartner
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431.57005012
Aktenzeichen
443.661 Reil/S

Kiel, den 06.11.2017

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Hesser, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) Stellung zu nehmen.

Bereits am 24.10.2017 hatten die Kommunalen Landesverbände Gelegenheit, in einem ausführlichen und konstruktiven Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Badenhop und Ihnen wesentliche Fragen zu klären, die zu dem Gesetzentwurf im Raume standen, und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir in unserer nunmehr schriftlich erfolgenden Stellungnahme inhaltlich neben dem Gesetzentwurf auch dieses Gespräch in Bezug.

Nicht in unsere Stellungnahme einbezogen sind die durch Ihre Mitarbeiterin Frau Krost mit E-Mail vom 03.11.2017 übersandten geänderten Formulierungsvorschläge. Wie bereits gesondert dargelegt, handelt es sich hierbei zum Teil um für uns nicht nur überraschende, sondern auch bisher in keiner Weise in die Anhörung und die Gespräche einbezogene Regelungen, wie etwa eine Kompetenz des Landes, zu Selbstverwaltungsaufgaben Zielvereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten abschließen zu können.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu dem übersandten Gesetzentwurf sowie seiner Begründung nach Beteiligung unserer Mitglieder wie folgt Stellung:

1.
 - a) Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände begrüßt – wie bereits in mehreren Gesprächen und auch öffentlich vor und nach der Bildung der jetzigen Landesregierung erklärt – nachdrücklich die Absicht der Landesregierung, die Trägerschaft der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ab dem 01.01.2018 gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen.
 - b) In diesem Zusammenhang hatten die Kommunalen Landesverbände auch bereits deutlich gemacht, dass sie angesichts der aus Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein herrührenden Finanzierungspflicht für die übertragenen Aufgaben durch das Land Schleswig-Holstein Verständnis für den Wunsch der Landesregierung und

des Schleswig-Holsteinischen Landtages aufbringen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe in bestimmten grundsätzlichen Angelegenheiten mit zu steuern, allerdings gefordert, dass diejenigen Aufgaben, für die sich das Land eine eigene Zuständigkeit vorbehält oder auf andere Weise auf die Erledigung der Aufgaben Einfluss nehmen will, im Gesetz klar bestimmt werden und im Übrigen – was im Gesetzentwurf bisher unterblieben ist – klargestellt wird, dass die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen übertragenen Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe als (pflichtige) Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

- c) Der im Gesetzentwurf nunmehr aufgezeigte Weg, in bestimmten Aufgaben die Trägerschaft der Eingliederungshilfe dem Land und den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen, scheint den Kommunalen Landesverbänden dabei sachgerecht. Insbesondere ist aus unserer Sicht zu begrüßen, dass das Land auch weiterhin beabsichtigt, sich in den Verhandlungen und den Abschluss von Rahmenverträgen einzubringen. Einer Klarstellung bedarf nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände allerdings, dass das Land und die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Eingliederungshilfe in den im Gesetzentwurf genannten Fällen gemeinsam wahrnehmen und insofern „nebeneinander“ Träger der Eingliederungshilfe sind. Dies sollte im endgültigen Gesetzestext in geeigneter Weise zum Ausdruck kommen; die in Art. 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 AG-BTHG-E gewählte Formulierung „unbeschadet von Abs. 1 ...“ gibt insofern zu Missverständnissen Anlass und sollte etwa durch die Formulierung ersetzt werden „Neben den Trägern nach Abs. 1...“.
- d) Im Hinblick auf die Rahmenvertragsverhandlungen hatten wir bereits in der Besprechung am 24.10.2017 unseren Wunsch geäußert, dass – wenngleich dies rechtlich nach übereinstimmender Auffassung nicht zwingend erforderlich ist – im Gesetz klargestellt wird, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Kommunalen Landesverbände, denen sie angehören, zur Verhandlung und zum Abschluss bevollmächtigen können. Um insoweit wiederum Missverständnissen vorzubeugen, sollte gleichzeitig klargestellt werden, dass die Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) unberührt bleiben.
- e) Auch soweit das Land sich die Wahrnehmung bestimmter steuernder Aufgaben in der Eingliederungshilfe vorbehält, ohne insoweit Träger der Aufgabe zu sein (vgl. Art. 1 § 2 Satz 3 AG-BTHG-E) bestehen aus Sicht der Kommunalen Landesverbände hiergegen keine Bedenken. Sie gehen dabei davon aus, dass – wie bereits mündlich erörtert – entsprechend der Wendung im Gesetzestext die Aufgabenwahrnehmung dabei „im Einvernehmen“ mit den Kreisen und kreisfreien Städten (und nicht, wie in der Begründung vorgesehen, „im Benehmen“) erfolgt, dass also ein Konsens über die dort näher bezeichneten Empfehlungen nur dann zu Stande kommt, wenn alle Träger der Eingliederungshilfe der Empfehlung zugestimmt haben. Schließlich bitten wir, an dieser Stelle ausdrücklich klarzustellen, dass der Charakter der auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben von der Mitwirkung des Landes unberührt bleibt.
- f) Bereits in dem Gespräch am 24.10.2017 hatten wir die aus unserer Sicht bestehende Notwendigkeit dargelegt, die in Art. 1 § 2 Abs. 2 AG-BTHG-E normierten Formen der Zusammenarbeit bzw. „gemeinsamen“ Trägerschaft von Land, Kreisen und kreisfreien Städten auch in formeller Hinsicht zu regeln. Wir hatten hierzu angeregt, den im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verankerten und bewährten, aber dort spätestens ab dem 01.01.2020 weitgehend funktionslos werdenden Steuerungskreis (auch) im AG-BTHG zu implementieren und insofern die unseres Erachtens bestehende Notwendigkeit hervorgehoben, bereits in der „Aufbauphase“ des Eingliederungshilferechts nach dem SGB IX vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019

gemeinsam mit dem Land ein solches Instrument zur Steuerung und Abstimmung nutzen zu können.

2.

- a) Die Übertragung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe auf Grundlage von § 94 Abs. 1 SGB IX stellt die Übertragung einer „neuen“ Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte im Sinne von Art. 54 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dar. Nach wiederholter öffentlicher Darstellung der Bundesregierung und auch in der Begründung zum Entwurf des Bundesteilhabegesetzes, der die Landesregierung durch ihre Zustimmung im Bundesrat beigetreten ist, handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch nämlich nicht um eine lediglich in einem anderen Gesetzeswerk geregelte bisherige Rechtsmaterie. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber beständig betont, dass mit der Beschlussfassung des Bundesteilhabegesetzes ein „Paradigmenwechsel“ in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung einhergehe(n) solle. Auch der von Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf spricht insofern ausdrücklich von einer „Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der öffentlichen Fürsorge“ und – mehrfach – von einem „neuen Recht der Eingliederungshilfe“. Diese Übertragung einer neuen Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte erfordert nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein „dabei“ eine Regelung der Tragung der Kosten, die dem Gesetzentwurf indes bisher fehlt.
- b) Die Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfe auf die Kreise und kreisfreien Städte führt dabei im Sinne des Art. 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auch zu Mehraufwendungen, für die ein entsprechender Ausgleich zu schaffen ist. Diese Mehraufwendungen bestehen insofern vor dem Hintergrund des Umstandes, dass den Kreisen und kreisfreien Städten auch ausweislich der Gesetzesbegründung eine „neue“ Aufgabe der Eingliederungshilfe übertragen wird, zunächst in allen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen. Ob und inwieweit dem das Entfallen bisher konnexitätsbedingt geleisteter Zahlungen des Landes auf Grund des Wegfalls anderer Aufgaben – hier der Gewährung der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – gegengerechnet werden kann, ist – wie bereits mündlich erörtert – gegebenenfalls gesondert darzustellen.
- c) Nach alledem weisen die Kommunalen Landesverbände die im Gesetzentwurf dargelegten Zweifel („ob und in welcher Höhe...“, D. 1. 1.) hinsichtlich der Konnexitätsbewehrung der neu übertragenen Aufgaben zurück. Wir hatten insofern bereits in unserem Gespräch am 24.10.2017 angeregt, zur Klarstellung der Konnexitätsrelevanz (jedenfalls) die Worte „ob und“ in der Gesetzesbegründung zu streichen.
- d) Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass mit der Implementierung des Bundesteilhabegesetzes auch bereits ab 2017 gegenüber dem bisherigen Aufgabenvollzug nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch umstellungsbedingt und dauerhaft höhere Kosten für die Kreise und kreisfreien Städte entstehen werden. Zu nennen sind beispielsweise die für die Leistungsberechtigten erfolgende Besserstellung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung oder die dem Sozial- und Eingliederungshilfeträger bereits ab 2018 zugeordnete „Lotsenfunktion“ gegenüber anderen Rehabilitationsträgern sowie das ab demselben Zeitpunkt zu implementierende Gesamt- und Teilhabeplanverfahren. Insbesondere zu letzterem sind die nachgewiesenen Personal(mehr)aufwendungen durch das Land bereits ab 2018 auskömmlich zu finanzieren; die mündliche Ankündigung von Herrn Staatssekretär Dr. Badenhop, den bisher vorgesehenen Betrag für das Hilfeplanverfahren von 9 Mio. € um 3 Mio. € aufzustocken haben die Kommunalen Landesverbände zur Kenntnis genommen,

behalten sich hinsichtlich der Auskömmlichkeit der Summer jedoch eine vertiefte Prüfung und ggf. weiteren Vortrag vor.

- e) Schließlich ist für die Kommunalen Landesverbände im Hinblick auf den Umstellungsaufwand für die Implementierung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe die Divergenz hinsichtlich des Mehraufwandes der Kreise und kreisfreien Städte einerseits (D. 2.) und des Landes andererseits (D. 1.2.) für die Verhandlung von Rahmen- und Einzelverträgen nicht nachvollziehbar. Während der Vorbericht zum Gesetzentwurf darstellt, dass für die Träger der Eingliederungshilfe der Aufwand für die Fortschreibung des bisherigen Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII sich parallel zur Neuverhandlung der Rahmenverträge nach dem SGB IX „reduziert“ (D. 2.), sieht er für das Land Mehraufwendungen für die „landesweit einheitliche Umstellung des Vertragsrechts“ (D. 1.2.) vor. Unabhängig davon, dass diese Darstellung in sich un schlüssig erscheint, geht sie hinsichtlich der Kreise und kreisfreien Städte auch inhaltlich fehl: Zum einen sind die Rahmenverträge nach dem SGB IX – anders als der Landesrahmenvertrag nach dem SGB XII – nicht von den Kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene, sondern von den Trägern der Eingliederungshilfe selbst zu verhandeln, sodass bei diesen ein bisher nicht bestehender Aufwand neu entsteht. Zum anderen sind in den Jahren 2018 und 2019 parallel zur Fortschreibung des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII und der Verträge nach § 75 SGB XII die (Rahmen)Verträge nach dem SGB IX mit Wirkung vom 01.01.2020 neu auszuhandeln. Insbesondere für die Träger der Eingliederungshilfe ergibt sich insofern sogar in zweierlei Hinsicht ein Mehraufwand, für den die bisher ausgereichten Koordinierungsmittel von 3,5 Mio. € – einschließlich der Refinanzierung der Prüfinstitution für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen – nicht auskömmlich sein dürften.
3. Zur Überraschung der Kommunalen Landesverbände enthält der Gesetzentwurf keine Regelung im Hinblick auf die Landesöffnungsklausel für die Durchführung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Nachdem das von den Kommunalen Spitzenverbänden und unserer Erinnerung nach auch von der Landesregierung geforderte anlassunabhängige Prüfrecht keinen Eingang in das Bundesteilhabegesetz gefunden hat, dort aber in § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX eine Öffnungsklausel verankert worden ist, nach der die Länder hinsichtlich der Anlassbezogenheit der Durchführungen der Prüfungen abweichende Regelungen treffen können, hatten wir erwartet, dass die Landesregierung bereits im 1. Teilhabestärkungsgesetz von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und dort ein anlassunabhängiges Recht zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen verankert. Die in der Lösungsdarstellung im Vorbericht zum Gesetzentwurf unter B. 2. enthaltene Formulierung, nach der die gesetzgeberische Entscheidung, „ob“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner) von der Landesöffnungsklausel Gebrauch gemacht werden solle, einem weiteren Gesetz vorbehalten bleibe, ist für die Kommunalen Landesverbände nicht nachvollziehbar. Sie weisen insofern darauf hin, dass die Kreise und kreisfreien Städte auch auf nachdrücklichen Wunsch und mit finanzieller Beteiligung des Landes eine Prüfinstitution bei der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR aufgebaut und in Betrieb genommen haben, für die und deren Beschäftigte wir ein klares Signal von der Landesregierung erwarten, dass in Schleswig-Holstein auch künftig die anlasslose Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen möglich ist. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund eine Bekräftigung dieses Zieles und dessen Verankerung in der endgültigen Fassung des Gesetzentwurfes durch Herrn Staatssekretär Dr. Badenhop in unserem Gespräch am 24.10.2017.
4. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene (Art. 1 § 4 AG-BTHG-E) genügen uE dem Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsatz und mithin verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Insbesondere erscheint es erforderlich, im Gesetz – oder auf dessen Grundlage in einer Rechtsverordnung – eine Regelung darüber zu treffen, wer die Vertreter in der Arbeitsgemeinschaft benennt sowie wie und für welche Dauer die Benennung erfolgen soll.

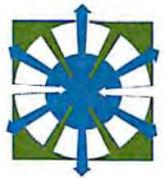
5. Schließlich begrüßen wir, dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Verhandlung der Rahmenverträge – insoweit regen wir eine Anpassung der Überschrift in Art. 1 § 3 AG-BTHG-E an – dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen übertragen werden soll. Diese Regelung stellt gleichermaßen eine sachgerechte und kompetente Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sicher, wie sie eine arbeitsfähige Struktur für die Verhandlungen gewährleistet. Die Kommunalen Landesverbände erwarten dabei, dass sich der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen insoweit mit der notwendigen Sachkunde ausstattet, um an den Verhandlungen der Rahmenverträge kontinuierlich und mit Gewinn für die von ihm vertretenen behinderten Menschen mitwirken zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Johannes Reimann)

-Referent-



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 26.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Bestimmung des Landes als Träger der Eingliederungshilfe und die damit verbundene Bereitschaft, die Verantwortung für „übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinationsaufgaben“ zu übernehmen. Die zentrale Steuerung und Koordination der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein halten wir für eine dringende und unverzichtbare Aufgabe, um den Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden zu können.

In den vergangenen Jahren mussten wir leider feststellen, dass sich im Nachgang der 2007 erfolgten Kommunalisierung der Eingliederungshilfe eine völlig unterschiedliche Praxis der örtlichen Träger herausgebildet hat. Mittlerweile kann für die Menschen mit Behinderung innerhalb unseres Landes nicht mehr von einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ausgegangen werden. Vielmehr unterscheiden sich Zugänglichkeit, Art, Umfang und Qualität der teilhabeunterstützenden Leistungen zwischen den schleswig-holsteinischen Kommunen so gravierend, dass von einer flächendeckenden Umsetzung der gesetzlichen Ansprüche nicht mehr ausgegangen werden kann.

So sehr wir mit der formulierten Absicht des Gesetzentwurfs übereinstimmen, so müssen wir die Ausformulierung der entsprechenden Regelungen leider als völlig ungenügend bezeichnen. Im Einzelnen:

In § 1, Abs. 2, Nr. 4 wird die *Mitwirkung* des Landes an der „Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen gemäß § 94 SGB IX!“ vorgesehen. Hier muss die Verantwortung des Landes aus unserer Sicht wesentlich konkretisiert werden, im Sinne der ***Gewährleistung, Steuerung und Beaufsichtigung***.

Zu den im Weiteren genannten Aufgaben des Landes werden die *Mitwirkung* an „Zielvereinbarungen zur Erprobung und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen“ sowie die *Erarbeitung von „Empfehlungen für das Leistungsrecht (...) und das Gesamtplanverfahren“* (Teil 2 Kap. 2 bis 7 SGB IX) genannt. Auch bei diesen Aufgaben halten wir eine deutliche Stärkung der Verantwortung des Landes für notwendig. Wir schlagen vor, dass das Land die „Zielvereinbarungen zur Erprobung und Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen ***aktiv zu gestalten und zu koordinieren***“ hat. Für das Leistungsrecht und das Gesamtplanverfahren sollte das Land statt „Empfehlungen“ ***Vorgaben*** erarbeiten und in Umsetzung des § 118 SGB IX ***ein landeseinheitliches Instrument der Bedarfsermittlung festlegen***.

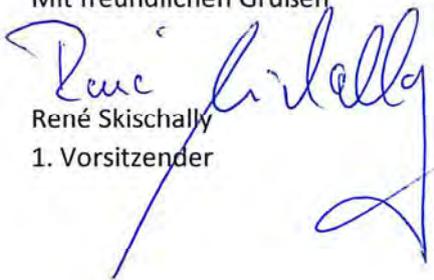
Des Weiteren halten wir eine stärkere Planungskompetenz des Landes für notwendig, um dem Sicherstellungsauftrag des § 95 SGB IX sowie seiner Planungs- und Umsetzungsverantwortung gemäß § 36 SGB IX gerecht werden zu können. Dazu gehört eine abgestimmte Versorgungsplanung, die sich nicht darauf beschränkt, die bestehenden Angebotsstrukturen lediglich zu beschreiben (wie im

Anfang 2017 vorgelegten Psychiatriebericht). Vielmehr müssen Entwicklungsziele und verbindliche Meilensteine für die personenzentrierte Um- und Ausgestaltung des Eingliederungshilfesystems erarbeitet und festgelegt werden. Insbesondere die **Koordination, Überwachung und Fortschreibung** der einzelnen Fachplanungen sowie deren systematische Evaluation sind originäre Aufgaben des Landes, deren Ausführung erfolgsentscheidend für eine landesweit einheitliche Gewährleistung der Rechte behinderter Menschen ist. Hierzu gehört u.a. auch eine Stärkung der **Fachaufsicht über die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe**. Insbesondere für eine gesetzeskonforme Anwendung der ICF im Gesamtplanverfahren sowie die menschenrechtsbasierte Ausführung der Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung bedarf es immer wieder der Überprüfung und kritischen Reflexion durch externe Stellen.

Für die Weiterentwicklung des Leistungssystems möchten wir in diesem Zusammenhang eine stärkere Beteiligung unterschiedlicher Personengruppen von Behinderung betroffener Menschen anregen und auch die Angehörigen dieser Personengruppen sollten an der Weiterentwicklung des Leistungssystems beteiligt sein. Eine Bündelung der Interessensvertretung beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung halten wir zwar für notwendig, aber keinesfalls für hinreichend, um der Unterschiedlichkeit der Lebenslagen und Teilhabebedarfe behinderter Menschen gerecht zu werden. Insbesondere für die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene werden verbindliche strukturelle Vorgaben des Landes benötigt.

Wir hoffen sehr, dass es gelingt, das Land Schleswig-Holstein zu einer konsequenten Wahrnehmung seiner Steuerungsverantwortung zu ermutigen. Den Anspruch der Kommunen auf eine möglichst autonome Gestaltung ihrer Aufgaben sehen wir als unabdingbar an für ein Gelingen der Inklusion, denn diese realisiert sich im Alltag immer in der konkreten Lebenswelt. Gleichwohl wissen wir, dass unsere Kommunen auf eine verlässliche fachliche Unterstützung, Steuerung und Führung durch das Land angewiesen sind – selbst wenn diese mitunter konflikthaft errungen werden muss. Wir wünschen den Verantwortlichen im Land dafür Mut, Gestaltungswillen und Durchsetzungskraft. Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


René Skischally
1. Vorsitzender